



Verbraucherinformation für Fondsgebundene Rentenversicherungen mit flexiblem Anlagemix

– Private Vorsorge (Schicht 3)

in der Fassung 10/2013

Ihr Versicherer:
Zurich Deutscher Herold
Lebensversicherung AG
53288 Bonn

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Hinweise	3
Allgemeine Versicherungsbedingungen für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix – Private Vorsorge (Schicht 3) und Rückdeckungsversicherung (Schicht 2)	6
Allgemeine Steuerhinweise für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix – Private Vorsorge (Schicht 3)	17
Widerrufsbelehrung	18
Merkblatt zur Datenverarbeitung	19

Allgemeine Hinweise

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

die Rechtsverordnung über die Informationspflichten bei Versicherungsverträgen regelt die von der Versicherungsgesellschaft dem Versicherungsnehmer zu erteilenden Informationen. Die konkreten Informationsverpflichtungen können Sie den nachfolgenden Ziffernüberschriften entnehmen. Sowohl mit diesen Allgemeinen Hinweisen als auch mit den weiteren Ihnen überlassenen Unterlagen (z. B. den Allgemeinen Versicherungsbedingungen) informieren wir Sie entsprechend den gesetzlichen Vorgaben über:

1. die Identität des Versicherers und der etwaigen Niederlassung, über die der Vertrag abgeschlossen werden soll; das Handelsregister, bei dem der Rechtsträger eingetragen ist und die zugehörige Registernummer; zur Identität gehören insbesondere der Name, die Anschrift, die Rechtsform und der Sitz.

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG
Poppelsdorfer Allee 25-33
53115 Bonn
Sitz der Gesellschaft: Bonn (19 HRB 4450).

2. die Identität eines Vertreters des Versicherers in dem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, in dem der Versicherungsnehmer seinen Wohnsitz hat, wenn es einen solchen Vertreter gibt, oder die Identität einer anderen für den Versicherer gewerblich tätigen Person als dem Anbieter, wenn der Versicherungsnehmer mit dieser geschäftlich zu tun hat und die Eigenschaft, in der diese Person gegenüber dem Versicherungsnehmer tätig wird.

Diese Informationspflicht ist für die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG als deutschen Versicherer nicht einschlägig, so dass hierzu keine Angabe erfolgt.

3. die ladungsfähige Anschrift des Versicherers und jede andere Anschrift, die für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Versicherer, seinem Vertreter oder einer anderen gewerblich tätigen Person gemäß Nummer 2 und dem Versicherungsnehmer maßgeblich ist, bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten.

Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG
Vertreten durch den Vorstand, dieser vertreten durch den Vorstandsvorsitzenden Marcus Nagel
Poppelsdorfer Allee 25-33
53115 Bonn

4. die Hauptgeschäftstätigkeit des Versicherers sowie Name und Anschrift der zuständigen Aufsichtsbehörde.

Die Hauptgeschäftstätigkeit der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG ist das Lebensversicherungsgeschäft. Bei Beanstandungen haben Sie zudem die Möglichkeit, sich an folgende Adresse zu wenden:

Bundesanstalt für
Finanzdienstleistungsaufsicht
Graurheindorfer Straße 108
53117 Bonn

5. das Bestehen eines Garantiefonds oder anderer Entschädigungsregelungen, die nicht unter die Richtlinie 94/19/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 1994 über Einlagensicherungssysteme (ABl. EG Nr. L 135 S. 5) und die Richtlinie 97/9/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. März 1997 über Systeme für die Entschädigung der Anleger (ABl. EG Nr. L 84 S. 22) fallen; Name und Anschrift des Garantiefonds sind anzugeben.

Zur Absicherung der Ansprüche aus der Lebensversicherung besteht ein gesetzlicher Sicherungsfonds (§§ 124 ff. des Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG)), der bei der Protektor Lebensversicherungs-AG, Wilhelmstraße 43 G, 10117 Berlin, www.protektor-ag.de, errichtet ist. Im Sicherungsfall wird die Aufsichtsbehörde die Verträge auf den Sicherungsfonds übertragen. Geschützt von dem Fonds sind die Ansprüche der Versicherungsnehmer, der versicherten Person, der Bezugsberechtigten und sonstiger aus dem Versicherungsvertrag begünstigter Personen. Die Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG gehört dem Sicherungsfonds an.

6. die wesentlichen Merkmale der Versicherungsleistung, insbesondere
a) die für das Versicherungsverhältnis geltenden Allgemeinen Versicherungsbedingungen einschließlich der Tarifbestimmungen sowie die Angabe des auf den Vertrag anwendbaren Rechts;
b) Angaben über Art, Umfang, Fälligkeit und Erfüllung der Leistung des Versicherers.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

7. den Gesamtpreis der Versicherung einschließlich aller Steuern und sonstigen Preisbestandteile, wobei die Prämien einzeln auszuweisen sind, wenn das Versicherungsverhältnis mehrere selbstständige Versicherungsverträge umfassen soll, oder, wenn ein genauer Preis nicht angegeben werden kann, Angaben zu den Grundlagen seiner Berechnung, die dem Versicherungsnehmer eine Überprüfung des Preises ermöglichen.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

8. gegebenenfalls zusätzlich anfallende Kosten unter Angabe des insgesamt zu zahlenden Betrages sowie mögliche weitere Steuern, Gebühren oder Kosten, die nicht über den Versicherer abgeführt oder von ihm in Rechnung gestellt werden; anzugeben sind auch alle Kosten, die dem Versicherungsnehmer für die Benutzung von Fernkommunikationsmitteln entstehen, wenn solche zusätzlichen Kosten in Rechnung gestellt werden.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

9. Einzelheiten hinsichtlich der Zahlung und der Erfüllung, insbesondere zur Zahlungsweise der Prämien.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

10. die Befristung der Gültigkeitsdauer der zur Verfügung gestellten Informationen, beispielsweise die Gültigkeitsdauer befristeter Angebote, insbesondere hinsichtlich des Preises.

Der Persönliche Vorschlag verliert seine Gültigkeit, soweit wir unsere Kalkulationsgrundlagen ändern. Zu diesen Grundlagen gehören insbesondere die Höhe des gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungszinses oder verwendete Sterbetafeln.

11. den Umstand, dass sich die Finanzdienstleistung auf Finanzinstrumente bezieht, die wegen ihrer spezifischen Merkmale oder der durchzuführenden Vorgänge mit speziellen Risiken behaftet sind oder deren Preis Schwankungen auf dem Finanzmarkt unterliegt, auf die der Versicherer keinen Einfluss hat, und dass in der Vergangenheit erwirtschaftete Beträge kein Indikator für künftige Erträge sind; die jeweiligen Umstände und Risiken sind zu bezeichnen.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

12. darüber, wie der Vertrag zustande kommt, insbesondere über den Beginn der Versicherung und des Versicherungsschutzes sowie die Dauer der Frist, während der der Antragsteller an den Antrag gebunden sein soll.

Der Vertrag kommt durch Zusendung des Versicherungsscheins zustande. Eine Antragsbindefrist besteht nicht.

13. das Bestehen oder Nichtbestehen eines Widerrufsrechts sowie die Bedingungen, Einzelheiten der Ausübung, insbesondere Namen und Anschrift derjenigen Person, gegenüber der der Widerruf zu erklären ist, und die Rechtsfolgen des Widerrufs einschließlich Informationen über den Betrag, den der Versicherungsnehmer im Falle des Widerrufs gegebenenfalls zu zahlen hat.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den Verbraucherinformationen.

14. die Laufzeit und gegebenenfalls Mindestlaufzeit des Vertrages.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

15. die Beendigung des Vertrages, insbesondere die vertraglichen Kündigungsbedingungen einschließlich etwaiger Vertragsstrafen.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen unter „Wann können Sie die Versicherung kündigen oder beitragsfrei stellen?“

16. die Mitgliedsstaaten der Europäischen Union, deren Recht der Versicherer der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Versicherungsvertrags zugrunde legt.

Bei der Aufnahme von Beziehungen zum Versicherungsnehmer vor Abschluss des Vertrages gehen wir von der Geltung deutschen Rechts aus.

17. eine Vertragsklausel über das auf den Vertrag anwendbare Recht oder über das zuständige Gericht.

Auf den Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

18. die Sprachen, in welchen die Vertragsbedingungen und die in dieser Vorschrift genannten Vorabinformationen mitgeteilt werden sowie die Sprachen, in welchen sich der Versicherer verpflichtet, mit Zustimmung des Versicherungsnehmers die Kommunikation während der Laufzeit dieses Vertrags zu führen.

Ihr Vertrag mit den dazugehörigen Vertragsunterlagen wird in deutscher Sprache geführt.

19. einen möglichen Zugang des Versicherungsnehmers zu einem außergerichtlichen Beschwerde- und Rechtsbehelfsverfahren und gegebenenfalls die Voraussetzungen für diesen Zugang; dabei ist ausdrücklich darauf hinzuweisen, dass die Möglichkeit für den Versicherungsnehmer, den Rechtsweg zu beschreiten, hiervon unberührt bleibt.

Die Zurich Gruppe Deutschland ist Mitglied im Verein „Versicherungsombudsmann e.V.“. Hier können Sie unter der nachfolgenden Adresse das kostenlose außergerichtliche Streitschlichtungsverfahren in Anspruch nehmen, sofern der Versicherungsvertrag von Ihnen als natürliche Person abgeschlossen wurde und weder Ihrer gewerblichen noch Ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zuzurechnen ist.

Versicherungsombudsmann e.V.
Postfach 08 06 32
10006 Berlin
E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de

Die Möglichkeit, den Rechtsweg zu beschreiten, bleibt für Sie trotz eines Streitschlichtungsverfahrens vor dem Versicherungsombudsmann unberührt.

20. die Möglichkeit einer Beschwerde bei der unter Nr. 4 genannten Aufsichtsbehörde.

Bei Fragen und Beanstandungen, die im Zusammenhang mit Ihrem Versicherungsvertrag stehen, wenden Sie sich bitte an den Sie betreuenden Vermittler, Berater oder direkt an die Zurich Gruppe Deutschland. Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich direkt an die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht zu wenden.

Darüber hinaus informieren wir Sie auf Grundlage der Verordnung über Informationspflichten bei Versicherungsverträgen zusätzlich noch über:

1. die Höhe der Kosten für die Vermittlung und den Abschluss des Vertrages, soweit diese nicht gesondert in Rechnung gestellt werden.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

2. sonstige in die Prämie eingerechnete Kosten.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

3. die für die Überschussermittlung und Überschussbeteiligung geltenden Berechnungsgrundsätze und Maßstäbe.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

4. die Rückkaufswerte.

Bei Kündigung durch Sie wird der Wert des aktuellen Vertragsguthabens, vermindert um die bedingungsgemäß vorgesehenen Abzüge, geleistet.

5. den Mindestversicherungsbetrag für eine Umwandlung in eine prämienfreie oder eine prämienreduzierte Versicherung und über die Leistungen aus einer prämienfreien oder prämienreduzierten Versicherung.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihren Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

6. das Ausmaß, in dem die Leistungen nach den Nummern 3 und 4 garantiert sind.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

7. die der Versicherung zugrunde liegenden Fonds und die Art der darin enthaltenen Vermögenswerte (bei Fondsgebundenen Versicherungen).

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte Ihrem Persönlichen Vorschlag.

8. die für diese Versicherungsart geltende Steuerregelung.

Die Informationen hierzu entnehmen Sie bitte den im Rahmen der Verbraucherinformation zur Verfügung gestellten Steuerhinweisen.

Allgemeine Versicherungsbedingungen

für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix – Private Vorsorge (Schicht 3) und Rückdeckungsversicherung (Schicht 2)

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Was beinhaltet eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix?
- § 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?
- § 3 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?
- § 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?
- § 5 Wie verwenden wir Ihren Beitrag?
- § 6 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?
- § 7 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?
- § 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?
- § 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?
- § 10 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?
- § 11 Wann können Sie die Versicherung kündigen? Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Teilauszahlung verlangen?
- § 12 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?
- § 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung verlängern?
- § 14 Wie können Sie Ihren flexiblen Anlagemix ändern? Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage ändern?
- § 15 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?
- § 16 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?
- § 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?
- § 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?
- § 19 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?
- § 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?
- § 21 Welche Besonderheiten gelten bei einem Umzug in das Ausland?
- § 22 Welche Kosten und Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?
- § 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?
- § 24 Wo ist der Gerichtsstand?
- § 25 Wann verjähren die Ansprüche aus der Versicherung?

§ 1 Was beinhaltet eine Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix?

(1) Bei der Fondsgebundenen Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix haben Sie die Möglichkeit, Ihr Kapital vollständig oder teilweise in folgende Anlageformen zu investieren:

- Fondsanlage und/oder
- Geldmarktnahe Anlage und/oder
- Anlage mit fester Laufzeit.

Einzelheiten hierzu entnehmen Sie bitte § 5 dieser Allgemeinen Versicherungsbedingungen.

Bei der Fondsanlage besteht die Möglichkeit der individuellen Auswahl von Investmentfonds oder der sogenannten gemanagten Fondsanlage. Unter einer Anlage mit fester Laufzeit verstehen wir solche Anlagen, in die ein Versicherungsunternehmen investieren darf und die ein konkretes Anfangsdatum sowie – im Unterschied zu Anlagen mit unbefristeter Laufzeit – ein festes Enddatum aufweisen und die keine Investmentfonds sind (z. B. Zertifikate).

Die Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix ist an der Wertentwicklung eines Sondervermögens (Anlagestock) unmittelbar beteiligt, soweit sie nicht in Form von Renten bzw. Kapital abgerufen worden ist. Der Anlagestock wird gesondert vom sonstigen Vermögen überwiegend in Wertpapieren angelegt und in Anteilseinheiten aufgeteilt. Die Wertpapiere sind Anteile bestimmter von Ihnen gewählter Anlagen, die innerhalb des Anlagestocks getrennt geführt werden. Soweit die Leistung abgerufen wird, wird der entsprechende Anteil dem Anlagestock entnommen und im Falle einer Rentenzahlung in unserem sonstigen Vermögen zur Finanzierung einer lebenslangen garantierten Rente angelegt.

(2) Die Entwicklung der Werte des Anlagestocks ist nicht vorhersehbar und daher nicht garantiert.

(3) Sie haben die Chance, bei Kurssteigerungen der von Ihnen gewählten Anlagen einen Wertzuwachs zu erzielen; bei Kursrückgängen tragen Sie aber auch das Risiko der Wertminderung. Für die Anteile an Anlagen mit fester Laufzeit tragen Sie darüber hinaus das Risiko, dass der Emittent ausfällt und damit die Anlage mit fester Laufzeit wertlos verfällt.

Das bedeutet, dass die Leistung im Erlebensfall bei einer guten Wertentwicklung der Anteile höher sein wird als bei einer weniger guten Wertentwicklung. Aus sehr schlechten Wertentwicklungen oder wenn der Emittent der Anlage mit fester Laufzeit ausfällt kann eine nur sehr geringe oder keine Erlebensfallleistung resultieren. Im Todesfall ist immer die vereinbarte Mindesttodesfallsumme garantiert (vgl. § 2 Abs. 6).

(4) Die Höhe der zukünftigen Leistungen ist somit insbesondere vom Wert der insgesamt gutgeschriebenen Anteilseinheiten zum Bewertungsstichtag abhängig. Das Guthaben Ihrer Versicherung ergibt sich aus der Zahl der auf Ihre Versicherung entfallenden Anteile von Fondsanlagen, geldmarktnahen Anlagen bzw. Anlagen mit fester Laufzeit. Den Wert des Guthabens Ihrer Versicherung ermitteln wir, indem die Zahl der Anteilseinheiten Ihrer Versicherung für den jeweiligen am Bewertungsstichtag von der Kapitalanlagegesellschaft bzw. dem Emittenten veröffentlichten Rücknahmepreis der von Ihnen gewählten Fonds, geldmarktnahen Anlagen bzw. Anlagen mit fester Laufzeit multipliziert wird.

(5) Die Kalkulation der bei Vertragsbeginn im Versicherungsschein genannten Leistungen basiert vor Rentenzahlungsbeginn auf der Sterbetafel DAV 1994T. In der Rentenphase basiert sie auf der Sterbetafel DAV 2004R und verwendet einen Rechnungszins in Höhe von 1%. Der Rechnungszins und die Sterbetafel werden nachfolgend als Rechnungsgrundlagen bezeichnet.

§ 2 Welche Versicherungsleistungen erbringen wir?

Unsere Leistungen ab Rentenzahlungsbeginn

(1) Erlebt die versicherte Person den im Versicherungsschein dokumentierten Rentenzahlungsbeginn (Abruftermin), zahlen wir die aus dem Guthaben nach versicherungsmathematischen

Grundsätzen ermittelte Rente lebenslang jeweils monatlich an den vereinbarten Fälligkeitsterminen aus.
Der Termin der ersten Rentenzahlung ist im Versicherungsschein dokumentiert.

Vor Rentenzahlungsbeginn können Sie anstelle der monatlichen Rentenzahlungsweise auch eine vierteljährliche, halbjährliche oder jährliche Rentenzahlungsweise vereinbaren. Durch eine Änderung der Rentenzahlungsweise ändert sich die Ihnen genannte garantierte Rente. Hierüber werden wir Sie gesondert unterrichten. Der Antrag kann frühestens fünf Monate vor dem Abruf der Leistung gestellt werden.
Ergibt sich aus dem Guthaben zuzüglich des Schlussüberschusses in Verbindung mit dem höheren der in Absatz 5 enthaltenen Rentenfaktoren eine Rente von weniger als 50 EUR monatlich, so wird anstelle der Rente das Guthaben zuzüglich des Schlussüberschusses einmalig ausgezahlt. Hierzu gelten die Absätze 10 bis 12 entsprechend.

Für die Rentenzahlungszeit können Sie Zusatzversicherungen (z. B. Hinterbliebenenrenten-Zusatzversicherung) vereinbaren, sofern diese zum Zeitpunkt des Übergangs in den Rentenbezug zur Verfügung stehen. Der Antrag kann frühestens fünf Monate vor dem Abruf der Leistung gestellt werden.

Wir garantieren Ihnen bereits bei Vertragsbeginn, dass Sie zum Rentenzahlungsbeginn anstatt von der zum Vertragsbeginn vereinbarten Rentenzahlungsform auch von sämtlichen anderen Rentenzahlungsformen Gebrauch machen können, die wir dann anbieten.

(2) Alternativ zur Rentenzahlung (vgl. Abs. 1) können Sie auch eine vollständige Auszahlung des Guthabens zuzüglich des Schlussüberschusses bis zu sechs Wochen vor dem Abruf der Leistung beantragen. **Mit der vollständigen Auszahlung erlischt die fondsgebundene Versicherung.**

(3) Alternativ zur vollständigen Rentenzahlung kann auch eine teilweise Rentenzahlung beantragt werden. Hierbei zahlen wir ab dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn eine Rente, die aus dem nicht ausgezahlten Guthaben ermittelt wird. Die Voraussetzung für eine teilweise Rentenzahlung ist, dass die Rente aus dem verbleibenden Guthaben mindestens 50 EUR monatlich beträgt.

(4) Mit uns ist keine garantierte Leistung im Erlebensfall vereinbart. Die Zusage etwaiger Garantieleistungen bei Anlagen mit fester Laufzeit gibt der Emittent uns gegenüber ab und gilt ausschließlich zum Ende der Laufzeit der Anlagen mit fester Laufzeit. Wir werden diesen Anspruch aus Anlagen mit fester Laufzeit gegenüber dem Emittenten geltend machen. Unmittelbare Ansprüche gegenüber dem Emittenten aus eigenem oder abgetretenem Recht stehen Ihnen nicht zu. Ihre Ansprüche uns gegenüber sind auf den Betrag begrenzt, den wir vom Emittenten zum Ende der Laufzeit der Anlage erhalten.

(5) Bereits bei Vertragsabschluss nennen wir Ihnen die lebenslange garantierte monatliche Rente je 10.000 EUR Guthaben (garantierter Rentenfaktor).

Der garantierte Rentenfaktor ist vorsichtig kalkuliert. Bei Rentenzahlungsbeginn stellen wir diesem garantierten Rentenfaktor einen weiteren Rentenfaktor gegenüber. Den höheren der beiden Rentenfaktoren garantieren wir Ihnen für die Rentenzahlungszeit. Für die Ermittlung dieses weiteren Rentenfaktors werden angewendet:

- die Rechnungsgrundlagen der von uns bei Rentenübergang angebotenen vergleichbaren Rentenversicherungen;

- die Kosten des dann von uns angebotenen vergleichbaren abschlusskostenfreien Verrentungstarifs;
- das Mischungsverhältnis einschließlich Sicherheitszuschlag des Vertragsbeginns.

Das Mischungsverhältnis ist die bei Ermittlung des bei Vertragsabschluss genannten garantierten Rentenfaktors zugrunde gelegte Geschlechterzusammensetzung.

Der Sicherheitszuschlag ist ein Puffer, der dazu dient, Verschiebungen der tatsächlichen Geschlechterzusammensetzung ausgleichen zu können.

Bieten wir zum Zeitpunkt des Übergangs in den Rentenbezug keine vergleichbaren Rentenversicherungsverträge oder Verrentungstarife an, verbleibt es bei dem bei Beginn der Versicherung garantierten Rentenfaktor.

Sie können auf Wunsch den Rentenzahlungsbeginn vorverlegen. In diesem Fall wird Ihre Rente aus dem vorhandenen Guthaben und einem garantierten Rentenfaktor gebildet, der für das vorgezogene Rentenbeginnalter nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik neu berechnet wird. Die Berechnung dieses garantierten Rentenfaktors erfolgt auf Basis der Sterbetafel und des Rechnungszinses, die in § 1 Abs. 5 festgelegt sind. Die Sätze 2 bis 6 in § 2 Absatz 5 gelten entsprechend.

Sie können die Renten auch vor dem 62. Lebensjahr abrufen. Bitte berücksichtigen Sie dabei die in den Verbraucherinformationen enthaltenen Steuerhinweise sowie die in § 11 Abs. 2 genannten Regelungen zum Rückkaufswert.

Unsere Leistung bei Tod der versicherten Person

(6) Bei Tod der versicherten Person vor dem Abruf der vollständigen Leistung erfolgt eine Leistung in Höhe des Guthabens, mindestens jedoch der vereinbarten Mindesttodesfallsumme, zuzüglich des anteiligen Schlussüberschusses (siehe § 3 Abs. 5).

Auf Wunsch zahlen wir bei Tod der versicherten Person die Leistung statt als einmaliges Kapital auch in Form einer aufgeschobenen oder sofort beginnenden Rente aus.

Premiumschutz

Für den Todesfall gilt immer das Modell Premiumschutz. Hierbei wird die Mindesttodesfallsumme in Prozent des bei Vertragsbeginn zu zahlenden Einmalbeitrags (Beitragssumme) festgelegt. Je niedriger der Prozentsatz der Mindesttodesfallsumme gewählt wurde, desto geringer sind die Risikobeiträge, die dem Guthaben entnommen werden. Wurde der Prozentsatz Null gewählt, so ist keine Mindesttodesfallsumme vereinbart. In diesem Fall leisten wir bei Tod der versicherten Person vor dem vertraglich vereinbarten Rentenzahlungsbeginn das Guthaben zuzüglich des anteiligen Schlussüberschusses.

Sie können eine Änderung des Prozentsatzes der Mindesttodesfallsumme beantragen. Eine Absenkung der Mindesttodesfallsumme kann jedoch abgelehnt werden, insbesondere wenn sie mit der Umstellung auf eine neue Sterbetafel oder einen neuen Rechnungszins verbunden wäre oder gesetzlichen Rahmenbedingungen entgegenstehen würde. Bei einer Anhebung der Mindesttodesfallsumme behalten wir uns das Recht einer Gesundheitsprüfung vor.

(7) Stirbt die versicherte Person nach Rentenzahlungsbeginn aber vor Ablauf einer vereinbarten Rentengarantiezeit, zahlen wir die vereinbarte Rente bis zum Ablauf der Rentengarantiezeit. Der Berechtigte kann innerhalb von drei Monaten nach Tod der versicherten Person beantragen, dass der Barwert der noch ausstehenden Renten der verbleibenden Rentengarantiezeit

ausgezahlt wird. Nach Auszahlung werden keine weiteren Leistungen aus der Rentenversicherung mehr fällig. Sie können vor Rentenzahlungsbeginn eine Änderung der für die Rentenzahlungszeit vereinbarten Rentengarantiezeit beantragen.

Alternativ können Sie für den Fall des Todes auch eine Beitragsrückgewähr beantragen, sofern diese zum Zeitpunkt des Übergangs in den Rentenbezug zur Verfügung steht. Beitragsrückgewähr bedeutet in diesem Fall die Zahlung des bei Rentenzahlungsbeginn für die Verrichtung zur Verfügung stehenden Guthabens abzüglich bereits gezahlter Renten (ohne Renten aus der Überschussbeteiligung während der Rentenzahlungszeit).

Der Antrag auf Änderung der Rentengarantiezeit bzw. Einschluss einer Beitragsrückgewähr kann frühestens fünf Monate vor dem Abruf der Leistung gestellt werden. Änderungen der Rentengarantiezeit bzw. der Einschluss einer Beitragsrückgewähr haben Auswirkungen auf den garantierten Rentenfaktor. Hierüber werden wir Sie gesondert unterrichten.

Art unserer Leistung

(8) Die Leistungen erbringen wir grundsätzlich in Geld.

(9) Das in Fonds investierte Guthaben kann auf Wunsch bei Auszahlung in Fondsanteilen erbracht werden. Dieses Recht muss uns gegenüber spätestens zwei Wochen vor Abruf bzw. im Todesfall nach Meldung des Todesfalls ausgeübt werden. Die Mitteilung soll Name und Anschrift der Bank, Depotinhaber und Depotnummer enthalten, auf das die Fondsanteile übertragen werden sollen. Die Fondsanteile werden spätestens vier Wochen nach Beendigung der Versicherung bzw. im Todesfall nach Anerkennung unserer Leistungspflicht sowie Vorliegen der oben beschriebenen Depotangaben übertragen. Geht kein entsprechender Antrag ein, erbringen wir unsere Leistung vollständig in Geld.

(10) Bei Rentenzahlungsbeginn, Auszahlung von Kapital oder Kündigung legen wir der Ermittlung des Euro-Wertes des Guthabens den Bewertungsstichtag am Ende des letzten Versicherungsmonats zugrunde. Mit dem Euro-Wert dieses Stichtages werden die Anteile an den Anlagen veräußert. Die Geldzahlung ist 14 Tage nach dem Stichtag fällig.

(11) Endet die Versicherung durch Tod der versicherten Person, wird der Bewertungsstichtag herangezogen, der der Meldung des Todesfalls unmittelbar vorangegangen ist. Als Bewertungsstichtage gelten zurzeit die Börsentage, die dem 1. und dem 15. Tag eines Monats vorausgehen.

(12) Einen Wert des Guthabens bis zur Höhe von 1.000 EUR erbringen wir als Geldleistung. Den Wert der Anteile an den Anlagen ermitteln wir zu den in den Absätzen 10 und 11 genannten Stichtagen.

Unsere Leistung aus der Überschussbeteiligung

(13) Entscheidend für den Gesamtertrag des Vertrages ist die Entwicklung des Anlagestocks. Darüber hinaus beteiligen wir Sie an den Überschüssen und an den Bewertungsreserven (vgl. § 3).

§ 3 Wie sind Sie an den Überschüssen beteiligt?

Überschussermittlung

(1) Um die zugesagten Leistungen sicherzustellen, sind die vereinbarten Beiträge zur Fondsgebundenen Rentenversicherung vorsichtig kalkuliert.

Vor Abruf der Rentenzahlung bzw. des Kapitals entstehen neben der Werterhöhung der Anteile und der Bildung neuer Anteile nach § 3 Abs. 3 Überschüsse, wenn sich der Verlauf der Sterblichkeit und der Kosten günstiger gestalten, als wir bei der Beitragskalkulation angenommen haben.

Nach Rentenzahlungsbeginn bilden wir Rückstellungen, um die in der Rentenzahlungszeit anfallenden Leistungen zu gewährleisten. Die zur Deckung der Rückstellung erforderlichen Mittel werden angelegt und erbringen Kapitalerträge. Aus diesen Kapitalerträgen werden die zugesagten Leistungen erbracht sowie die Kosten für die Verwaltung des Vertrages gedeckt. Je größer die Erträge aus den Kapitalanlagen sind und je kostengünstiger wir arbeiten, umso größer sind dann entstehende Überschüsse, an denen wir Sie und die anderen Versicherungsnehmer gemäß § 153 des Versicherungsvertragsgesetzes (VVG) beteiligen. Umgekehrt kann z. B. eine ungünstige Entwicklung des Kapitalmarktes oder eine steigende Lebenserwartung durch eine dann zu bildende Rückstellung auch zu einer Reduzierung der Überschüsse führen.

Die Überschussermittlung erfolgt nach den Vorschriften des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und des Handelsgesetzbuchs (HGB) und den dazu erlassenen Rechtsverordnungen.

Beteiligung an den Überschüssen

(2) Die Beteiligung am Überschuss nehmen wir nach Grundsätzen vor, die § 81c des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) und der dazu erlassenen Rechtsverordnung entsprechen und deren Einhaltung die Aufsichtsbehörde im Rahmen der Finanz- und Rechtsaufsicht überwacht. Den bei günstiger Entwicklung der Sterblichkeit und der Kosten auf die Versicherungsnehmer entfallenden Überschuss ordnen wir einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Teile des Überschusses können den Verträgen auch direkt gutgeschrieben werden. Von den Kapitalerträgen kommt den Versicherungsnehmern als Überschussbeteiligung mindestens der in der Rechtsverordnung zu § 81c VAG jeweils festgelegte Anteil zugute, abzüglich der Beträge, die für die zugesagten Leistungen benötigt werden. Bei sehr ungünstigem Risikoverlauf bzw. einem eventuellen Solvabilitätsbedarf kann dieser Anteil unterschritten werden (Rechtsverordnung zu § 81c VAG). Bei günstiger Entwicklung von Risiko und Kosten können aber auch weitere Überschüsse hinzukommen. Den so ermittelten Überschuss für die Versicherungsnehmer ordnen wir den einzelnen Bestandsgruppen zu und stellen ihn – soweit er den Verträgen nicht direkt gutgeschrieben wird – in die Rückstellung für Beitragsrückerstattung (RfB) ein. Bei Rentenzahlungsbeginn und während der Dauer der Rentenzahlungszeit werden Mittel in der RfB für eine lebenslang zahlbare Rente reserviert, deren Höhe jedoch nicht garantiert ist. Die Höhe der hieraus gezahlten Renten ist jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesagt. Die in die RfB eingestellten Mittel dürfen wir grundsätzlich nur für die Überschussbeteiligung der Versicherungsnehmer verwenden. Nur ausnahmsweise können wir die Rückstellung im Interesse der Versicherungsnehmer auch zur Abwendung eines drohenden Notstandes, zum Ausgleich unvorhersehbarer Verluste oder – sofern die Rechnungsgrundlagen aufgrund einer unvorhersehbaren und nicht nur vorübergehenden Änderung der Verhältnisse angepasst werden müssen – zur Erhöhung der Deckungsrückstellung heranziehen (§ 56b VAG). Hierfür benötigen wir die Zustimmung der Aufsichtsbehörde. Soweit auf §§ 56b und 81c VAG Bezug genommen wird, ist die am 31.12.2012 geltende Fassung der Vorschriften gemeint. Die Bezugnahmen erstrecken sich auch auf die diese in der Zukunft ersetzenden Vorschriften.

Beteiligung an den Bewertungsreserven

Darüber hinaus beteiligen wir Sie zusätzlich an den Bewertungsreserven. Bewertungsreserven entstehen, wenn der Marktwert

der Kapitalanlagen über dem Wert liegt, mit dem die Kapitalanlagen in der Bilanz ausgewiesen sind. Die Beiträge sind allerdings so kalkuliert, dass sie für die Deckung der versicherten Risiken benötigt werden. Für die Erzielung von Kapitalerträgen sind deshalb keine Beträge vorgesehen. Daher entstehen keine oder nur sehr geringe Bewertungsreserven. Soweit Bewertungsreserven überhaupt entstehen, beteiligen wir Sie daran nach den jeweils geltenden versicherungsvertraglichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine hälftige Beteiligung vor. Im Zusammenhang mit der Beendigung des Vertrages werden die insgesamt vorhandenen Bewertungsreserven ermittelt und nach einem verursachungsorientierten Verfahren anteilig Ihrem Vertrag zugeordnet. Der für diese Ermittlung maßgebliche Stichtag wird jährlich für das Folgejahr festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Er liegt nicht länger als drei Monate vor der Beendigung des Vertrages.

Darüber hinaus beteiligen wir Sie während der Rentenzahlungszeit nach den jeweils geltenden versicherungsvertraglichen und aufsichtsrechtlichen Bestimmungen an den Bewertungsreserven. Derzeit sieht § 153 Abs. 3 VVG eine hälftige Beteiligung vor.

Aufsichtsrechtliche Regelungen zur Kapitalausstattung bleiben unberührt.

(3) Wir haben gleichartige Versicherungen in Bestandsgruppen zusammengefasst. Vor Abruf der Rentenzahlung bzw. des Kapitals gehört Ihre Versicherung zum Gewinnverband 109 in der Bestandsgruppe 31. Jede einzelne Versicherung innerhalb dieses Gewinnverbandes erhält Anteile an den Überschüssen der Bestandsgruppe. Die Höhe dieser Anteile wird von unserem Vorstand auf Vorschlag des verantwortlichen Aktuars unter Beachtung der maßgebenden aufsichtsrechtlichen Bestimmungen jährlich festgelegt und im Geschäftsbericht veröffentlicht. Die Mittel für diese Überschussanteile werden den Überschüssen des Geschäftsjahres oder der RfB entnommen. In einzelnen Versicherungsjahren, insbesondere etwa im ersten Versicherungsjahr, kann eine Zuteilung von Überschüssen entfallen, sofern dies sachlich gerechtfertigt ist.

Laufende Überschussbeteiligung

(4) Die einzelnen Versicherungen erhalten eine laufende Überschussbeteiligung in Form eines

▪ Beitragsüberschussanteils vor Rentenzahlungsbeginn

Bezugsgröße für den Beitragsüberschussanteil ist der gezahlte Beitrag. Der Beitragsüberschussanteil wird jeweils zum Beitragszahlungstermin gutgeschrieben.

▪ Zusatzüberschussanteils vor Rentenzahlungsbeginn

Bezugsgröße für den Zusatzüberschussanteil ist der Risikobeitrag des laufenden Monats. Der Zusatzüberschuss wird monatlich gutgeschrieben.

▪ Grundüberschussanteils nach Rentenzahlungsbeginn

Je nach vereinbarter Überschussverwendungsform erhalten die einzelnen Versicherungen jährlich eine laufende Überschussbeteiligung in Form einer zusätzlichen Rente (vgl. Abs. 7).

Schlussüberschussbeteiligung

(5) Es ist ein Schlussüberschuss nach Maßgabe der nachfolgenden Regelungen vorgesehen. In allen Fällen wird der Schlussüberschuss jährlich neu festgesetzt und jeweils für ein Kalenderjahr garantiert.

Der Schlussüberschuss wird in Anteilen des oder der von Ihnen in der Anlageform Fondsanlage gewählten Fonds geführt. Die Erhöhung des Schlussüberschusses bemisst sich monatlich in Prozent des Guthabens in den Anlageformen Fondsanlage und geldmarktnahe Anlage.

Vor Rentenzahlungsbeginn:

Im Kündigungsfall oder bei Tod der versicherten Person wird der Schlussüberschuss anteilig in Abhängigkeit von der abgelaufenen Versicherungsdauer festgesetzt.

Bei Wahl der Auszahlung des Kapitals anstelle einer Rentenzahlung vor Rentenzahlungsbeginn wird der Schlussüberschuss zusammen mit diesem ausgezahlt.

Nach Rentenzahlungsbeginn:

Die Schlussüberschussbeteiligung wird nach Maßgabe folgender Regelungen zur Erhöhung der Rente verwendet. Zu Beginn der Rentenzahlung werden zwei Werte ermittelt. Der erste Wert ergibt sich aus der Anwendung des garantierten Rentenfaktors, wie in § 2 beschrieben, auf das zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene Guthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven. Der zweite Wert ergibt sich aus der Anwendung der zum Zeitpunkt des Rentenzahlungsbeginns im Rentenneugeschäft des Unternehmens angewendeten Rechnungsgrundlagen (Rechnungszins und Sterbetafel) auf das zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene Guthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven und der für diesen Zeitpunkt deklarierten Schlussüberschussbeteiligung. Der höhere Wert kommt als Rente zur Auszahlung. Soweit in dem höheren Betrag ein Rentenanteil aus Schlussüberschussbeteiligung enthalten ist, wird dieser Rentenanteil nur jeweils für ein Jahr zugesagt. Der Rentenanteil aus der Schlussüberschussbeteiligung kann für die Folgejahre nach den Maßgaben von § 56b VAG gekürzt werden. In diesem Fall kann der Rentenanteil aus der Schlussüberschussbeteiligung ganz oder teilweise entfallen. Eine Kürzung der ausgezahlten Rente unter den Betrag, der sich bei Anwendung des garantierten Rentenfaktors, wie in § 2 beschrieben, auf das zum Rentenzahlungsbeginn vorhandene Guthaben zuzüglich der Beteiligung an den Bewertungsreserven ergibt, ist dabei nicht möglich.

Überschussverwendung

(6) Die laufenden Überschussanteile werden vor Abruf der Leistung jeweils anteilig in Anteilen der oder des von Ihnen in der Anlageform Fondsanlage gewählten Fonds umgewandelt und Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung gutgeschrieben.

(7) Für die Rentenzahlungszeit vereinbaren Sie mit uns eine der nachfolgenden Überschussverwendungsformen:

Bonus-PLUS-Rente

Bei der Bonus-PLUS-Rente wird ein Teil der zugeteilten Überschüsse dazu verwendet, zusätzlich zur garantierten Rente eine möglichst gleichbleibende Zusatzrente aus Überschuss zu bilden. Der verbleibende Teil der zugeteilten Überschüsse wird zur Erhöhung der Gesamrente verwendet. Eine Erhöhung der Gesamrente erfolgt frühestens im zweiten Rentenzahlungsjahr.

Verringert oder erhöht sich die der Berechnung der Gesamrente zugrunde gelegte Überschussbeteiligung, so wird dies zuerst Auswirkungen auf die jährliche Erhöhung haben; unter Umständen kann diese auch ganz ausbleiben. Ist eine stärkere Senkung der Überschussbeteiligung erforderlich, kann es vorkommen, dass auch die Höhe der Gesamrente betroffen ist und diese sinkt.

Bonusrente

Bei der Bonusrente werden die zugeteilten Überschüsse zur Erhöhung der Rente verwendet. Eine Erhöhung der Rente erfolgt frühestens im zweiten Rentenzahlungsjahr.

Verringert oder erhöht sich die der Berechnung der Rente zugrunde gelegte Überschussbeteiligung, so hat dies Auswirkungen auf die jährliche Erhöhung der Rente; sofern keine Überschüsse zugewiesen werden, erfolgt auch keine Rentenerhöhung.

Garantie-PLUS-Rente

Bei der Garantie-PLUS-Rente werden die zugeteilten Überschüsse dazu verwendet, zusätzlich zur garantierten Rente eine möglichst gleichbleibende Zusatzrente aus Überschuss zu bilden. Verringert oder erhöht sich aber die der Berechnung zugrunde liegende Überschussbeteiligung, so ändert sich demgemäß auch die Höhe der Rente aus Überschuss.

Für alle Überschussverwendungsformen während der Rentenzahlungszeit gilt:

Für den Teil der Rente, für den Mittel in der RfB reserviert wurden (vgl. Abs. 2), wird die Rentenhöhe jeweils nur für ein Versicherungsjahr zugesagt.

Wahl der Überschussverwendungsform

Die für die Rentenzahlungszeit vereinbarte Überschussverwendungsform können Sie durch formlose Erklärung bis vier Wochen vor Rentenzahlungsbeginn, frühestens fünf Monate vor Rentenbezug, auf eine andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Überschussverwendungsform umstellen. Wir werden Sie zu gegebener Zeit informieren.

Ergänzender Hinweis

(8) Steigt die Lebenserwartung in Deutschland stärker an als in den verwendeten Rechnungsgrundlagen angenommen, resultieren daraus längere durchschnittliche Rentenzahlungszeiten. Das bedeutet, dass die vorhandenen Rückstellungen zur Sicherung der Rente um Mittel für die zusätzlichen Rentenzahlungen ergänzt werden müssen. Dazu können Überschussanteile, die dem Vertrag nicht verbindlich gutgeschrieben wurden (zukünftig erwirtschaftete laufende Überschussanteile und Schlussüberschussanteile), zur Bildung dieser zusätzlich erforderlichen Reserven genutzt werden.

Dies gilt dann, wenn

- sich der Leistungsbedarf nicht nur vorübergehend und nicht voraussehbar gegenüber den Rechnungsgrundlagen des vereinbarten Beitrags geändert hat und
 - die Reduzierung angemessen und erforderlich ist, um die dauernde Erfüllbarkeit der Leistung zu gewährleisten
- Garantierte Renten bleiben davon unberührt.

§ 4 Wann beginnt Ihr Versicherungsschutz?

Ihr Versicherungsschutz beginnt, wenn der Vertrag abgeschlossen worden ist, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten, im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung. Allerdings entfällt unsere Leistungspflicht bei nicht rechtzeitiger Beitragszahlung (vgl. § 9 Abs. 2 und 4 sowie § 10).

§ 5 Wie verwenden wir Ihren Beitrag?

(1) Ihr Einmalbeitrag wird, soweit er nicht zur Deckung der Abschluss-, Verwaltungs- und Risikokosten bestimmt ist, gemäß Ihren Wünschen zum Erwerb von Fondsanlagen und/oder geldmarktnahen Anlagen und/oder an Anlagen mit fester Laufzeit verwendet.

Haben Sie sich bei Antragstellung für eine Anlage mit fester Laufzeit entschieden, und steht eine solche Anlage mit Vertragsbeginn zur Verfügung, legen wir den von Ihnen gewünschten Betrag dort an.

Steht eine solche Anlage erst nach Vertragsbeginn zur Verfügung, wird der von Ihnen gewünschte Betrag zunächst in eine geldmarktnahe Anlage investiert. Mit Beginn der Anlage mit fester Laufzeit wird der von Ihnen gewünschte Betrag in diese Anlage umgeschichtet. Übersteigt zu diesem Zeitpunkt der von Ihnen gewünschte Betrag den Wert des Guthabens der geldmarktnahen Anlage, wird der bis zum Erreichen des gewünschten Betrags erforderliche Betrag den Fonds entnommen. In keinem Fall wird mehr als das aus sämtlichen Anlagen vorhandene Guthaben in die Anlage mit fester Laufzeit investiert.

Endet eine Anlage mit fester Laufzeit, wird der freiwerdende Betrag in eine geldmarktnahe Anlage investiert. Hierüber werden wir Sie gesondert informieren. Sie haben die Möglichkeit, das verfügbare Guthaben in die dann verfügbaren Anlagen umzuschichten.

Haben Sie sich im Rahmen der individuellen Fondsanlage entschieden, dass ganz oder teilweise in mehreren Fonds angelegt werden soll, wird der Anlagebetrag in dem vereinbarten Verhältnis aufgeteilt (Beitragsplitting).

In Ihrem Vertrag können Sie unabhängig von der Anlageform insgesamt bis zu 10 Anlagen halten bzw. besparen.

Die Verwaltungskosten und die zur Deckung des Todesfallrisikos bestimmten Beiträge werden nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik berechnet und monatlich dem Guthaben entnommen. Dies geschieht in folgender Reihenfolge: zuerst werden diese Kosten der Fondsanlage entnommen, wenn dies nicht ausreicht, werden sie der geldmarktnahen Anlage und zuletzt der Anlage mit fester Laufzeit entnommen. Dies kann bei ungünstiger Wertentwicklung dazu führen, dass das Guthaben vor Beginn der Rentenzahlung aufgebraucht ist. Die Versicherung erlischt damit. Wir werden Sie jedoch rechtzeitig darauf hinweisen.

Sind innerhalb einer Anlageform mehrere Anlagen enthalten, so entnehmen wir die Verwaltungskosten, die Risikobeiträge und ggf. die Gebühren (vgl. § 22) anteilig.

(2) Die Erträge aus der Fondsanlage, die aus den im Anlagestock enthaltenen Vermögenswerten erzielt werden, fließen bei thesaurierenden Fonds unmittelbar dem Fonds zu und erhöhen damit den Wert des jeweiligen Fondsanteils. Bei ausschüttenden Fonds erwerben wir mit den ausgeschütteten Erträgen Anteile des gleichen Fonds, die wir Ihrem Vertrag gutschreiben.

§ 6 Was geschieht, wenn Fonds nicht mehr zur Verfügung stehen?

(1) Wenn ein in Ihrem Vertrag enthaltener Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, weil

- die Kapitalanlagegesellschaft die Ausgabe von Anteilen beschränkt, aussetzt oder endgültig einstellt,
- die Kapitalanlagegesellschaft die Rücknahme von Anteilen beschränkt oder aussetzt,
- gesetzliche Regelungen oder sonstige Maßnahmen getroffen werden, die wir nicht beeinflussen können und die einer Beschränkung, Aussetzung oder endgültigen Einstellung der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen gleichkommen, werden wir künftige Zuzahlungen und Überschussgutschriften nicht mehr in dem Fonds anlegen. In diesen Fällen kann bei Leistung oder Rückkauf der Rücknahmepreis zur Ermittlung des Wertes einer Anteileneinheit nicht angesetzt werden, da wir die Anteile nicht an

die Kapitalanlagegesellschaft zurückgeben können. In einem solchen Fall bieten wir an, die Anteilseinheiten auf ein Depot Ihrer Wahl zu übertragen. Nehmen Sie dieses Angebot nicht an, werden wir den Wert der Anteilseinheiten anhand des aktuellen Preises einer Börse oder sonstigen Verwertungsplattform ermitteln, an der die Anteilseinheiten gehandelt werden. Der Preis kann aufgrund der verminderten Veräußerbarkeit der Anteile auch erheblich geringer sein als der zuletzt von der Fondsgesellschaft gestellte Rücknahmepreis.

(2) Wenn ein in Ihrem Vertrag enthaltener Fonds nicht mehr zur Verfügung steht, weil

- die Kapitalanlagegesellschaft den Fonds auflöst oder
- die Laufzeit eines Fonds mit festem Laufzeitende abgelaufen ist,

werden wir das in diesem Fonds vorhandene Guthaben umschichten und künftige Zuzahlungen und Überschussgutschriften nicht mehr in dem betroffenen Fonds anlegen.

(3) Wenn die Kapitalanlagegesellschaft einen in Ihrem Vertrag enthaltenen Fonds mit einem anderen Fonds zusammenlegt, und sie diesen Fonds für die Anlage künftiger Zuzahlungen und Überschussgutschriften ausgewählt haben, werden wir diese in dem durch die Zusammenlegung entstandenen Fonds anlegen. Voraussetzung ist, dass sich die Risikoklasse und die Anlagepolitik nicht wesentlich ändern und der andere Fonds bereits in unserer Fondspalette verfügbar ist. Liegen diese Voraussetzungen nicht vor, werden wir das in diesem Fonds vorhandene Guthaben umschichten und künftige Zuzahlungen und Überschussgutschriften vor Abruf der Leistung ändern.

(4) Wenn einer der Sachverhalte des Absatzes 1 Satz 2, des Absatzes 2 oder des Absatzes 3 Satz 2 eintritt, werden wir Sie zeitnah darüber informieren, welche Fonds für die Anlage der künftigen Zuzahlungen und Überschussgutschriften sowie für die Umschichtung des in diesem Fonds vorhandenen Guthabens zur Verfügung stehen. Sie haben die Möglichkeit, sich innerhalb von vier Wochen für einen Fonds zu entscheiden. Bis zur Änderung der Fondsanlage werden wir künftige Zuzahlungen und Überschussgutschriften in einem Rentenfonds (zurzeit DWS EuroLand Strategie (Renten)) anlegen. Nennen Sie uns innerhalb der Frist keinen Fonds für die Umschichtung des in diesem Fonds vorhandenen Guthabens, werden wir es ebenfalls in den Rentenfonds umschichten. Sie haben weiterhin gemäß § 14 die Möglichkeit, Ihre Anlage zu einem späteren Zeitpunkt zu ändern.

Sowohl die Änderung der Anlage der künftigen Zuzahlungen und Überschussgutschriften als auch die Umschichtung des in diesem Fonds vorhandenen Guthabens führen wir kostenfrei durch.

(5) Falls vergleichbare Störungen bei geldmarktnahen Anlagen oder Anlagen mit fester Laufzeit eintreten, gelten diese Regelungen entsprechend. Die Übertragung von Anteilen aus einer Anlage mit fester Laufzeit auf ein von Ihnen genanntes Depot ist jedoch ausgeschlossen.

§ 7 Was gilt bei Wehrdienst, Unruhen, Krieg oder Einsatz bzw. Freisetzen von ABC-Waffen/-Stoffen?

(1) Grundsätzlich besteht unsere Leistungspflicht unabhängig davon, auf welcher Ursache der Versicherungsfall beruht. Wir gewähren Versicherungsschutz insbesondere auch dann, wenn die versicherte Person innerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Ausübung des Wehr- oder Polizeidienstes oder bei inneren Unruhen den Tod gefunden hat.

(2) Bei Ableben der versicherten Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung (vgl. § 11). Diese Einschränkung unserer Leistungspflicht entfällt, wenn die versicherte Person in unmittelbarem oder mittelbarem Zusammenhang mit kriegerischen Ereignissen stirbt, denen sie während eines Aufenthaltes außerhalb der Bundesrepublik Deutschland ausgesetzt und an denen sie nicht aktiv beteiligt war. Ausgenommen hiervon ist das Ableben der versicherten Person im Ausland anlässlich eines von ihr geleisteten Wehr- oder Polizeidienstes oder anlässlich ihrer Tätigkeit als Zeit- oder Berufssoldat. In diesem Fall bleibt es bei der Einschränkung unserer Leistungspflicht.

(3) Bei Ableben der versicherten Person unmittelbar oder mittelbar durch den vorsätzlichen Einsatz von atomaren, biologischen oder chemischen Waffen oder den vorsätzlichen Einsatz oder die vorsätzliche Freisetzung von radioaktiven, biologischen oder chemischen Stoffen beschränkt sich unsere Leistungspflicht allerdings auf die Auszahlung des für den Todestag berechneten Rückkaufswertes der Versicherung (vgl. § 11), sofern der Einsatz oder das Freisetzen darauf gerichtet sind, das Leben einer Vielzahl von Personen zu gefährden und zu einer nicht vorhersehbaren Veränderung des Leistungsbedarfs gegenüber den technischen Berechnungsgrundlagen führt, so dass die Erfüllbarkeit der zugesagten Leistungen nicht mehr gewährleistet ist und dies von einem unabhängigen Treuhänder bestätigt wird.

§ 8 Was gilt bei Selbsttötung der versicherten Person?

(1) Bei vorsätzlicher Selbsttötung der versicherten Person leisten wir, wenn seit Abschluss des Vertrags drei Jahre vergangen sind.

(2) Bei vorsätzlicher Selbsttötung vor Ablauf der Dreijahresfrist besteht Versicherungsschutz nur dann, wenn uns nachgewiesen wird, dass die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen worden ist. Andernfalls zahlen wir eine für den Todesfall vereinbarte Kapitaleistung nur bis zur Höhe des für den Bewertungstichtag (vgl. § 2 Abs. 11) berechneten Rückkaufswertes (vgl. § 11 Abs. 2).

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend bei einer unserer Leistungspflicht erweiternden Änderung oder bei einer Wiederherstellung der Versicherung. Die Frist nach Absatz 1 beginnt mit der Änderung oder Wiederherstellung der Versicherung bezüglich des geänderten oder wiederhergestellten Teils neu zu laufen.

§ 9 Was haben Sie bei der Beitragszahlung zu beachten?

(1) Der Beitrag zu Ihrer Versicherung wird in einem einzigen Betrag (Einmalbeitrag) entrichtet.

(2) Der einmalige Beitrag (Einlösungsbeitrag) ist unverzüglich nach Abschluss des Vertrages zu zahlen, jedoch nicht vor dem mit Ihnen vereinbarten im Versicherungsschein angegebenen Beginn der Versicherung.

(3) Die Zuzahlungen können nur im Lastschriftinzugsverfahren gezahlt werden. Wir buchen sie jeweils bei Fälligkeit von dem uns angegebenen Konto ab.

(4) Für die Rechtzeitigkeit der Beitragszahlung genügt es, wenn Sie fristgerecht alles getan haben, damit der Beitrag bei uns eingeht. Ist die Einziehung des Beitrags von einem Konto vereinbart, gilt die Zahlung als rechtzeitig, wenn der Beitrag zu dem im Versicherungsschein angegebenen Fälligkeitstag eingezogen werden kann und Sie einer berechtigten Einziehung nicht widersprechen. Konnte der fällige Beitrag ohne Ihr Verschulden von uns nicht eingezogen werden, ist die Zahlung auch dann noch rechtzeitig, wenn sie unverzüglich nach unserer schriftlichen Zahlungsaufforderung erfolgt.

(5) Die Übermittlung Ihres Beitrags erfolgt auf Ihre Gefahr und Ihre Kosten.

(6) Sie haben bis zum Rentenzahlungsbeginn oder bis zur vollständigen Auszahlung das Recht, freiwillige Zuzahlungen zu jedem Monatsersten zu leisten. Dabei gelten die folgenden Voraussetzungen:

- Die Zuzahlung erfolgt per Lastschriftinzugsverfahren, die Zuzahlung ist akzeptiert, sobald wir den Beitrag eingezogen haben.
- Der Mindestbetrag für eine Zuzahlung liegt bei 300 EUR.

Wenn der Tarif Ihrer Versicherung für das Neugeschäft geschlossen ist, dürfen die Zuzahlungen eines Kalenderjahres 10.000 EUR nicht überschreiten. Wenn der Tarif ihrer Versicherung für das Neugeschäft offen ist, akzeptieren wir auch höhere Zuzahlungen zu den Bedingungen des Neugeschäftes.

Bei Verträgen mit Todesfallschutz erhöht sich die Mindesttodesfallsumme bei einer Zuzahlung um den Zuzahlungsbetrag, multipliziert mit dem Prozentsatz des Mindesttodesfallschutzes. Wir behalten uns das Recht einer Gesundheitsprüfung vor.

Bei einer Zuzahlung fallen Abschluss- und Vertriebskosten an. Das Verhältnis zwischen Zuzahlung und Abschluss- und Vertriebskosten für die Zuzahlung entspricht dabei dem Verhältnis zwischen Beitragssumme und Abschluss- und Vertriebskosten, wie sie Ihnen vor Vertragsabschluss mitgeteilt worden sind. Sie werden einmalig mit der eingehenden Zuzahlung verrechnet. Für Verwaltungskosten gilt die Regelung entsprechend. Im Übrigen gilt für die Verwendung der Zuzahlung § 5.

Ist eine Todesfallsumme vereinbart, behalten wir uns das Recht einer Gesundheitsprüfung vor.

§ 10 Was geschieht, wenn Sie den Beitrag nicht rechtzeitig zahlen?

(1) Wenn Sie den Einmalbeitrag nicht rechtzeitig zahlen, so können wir – solange die Zahlung nicht erfolgt ist – vom Vertrag zurücktreten. Dies gilt nicht, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die nicht rechtzeitige Zahlung nicht zu vertreten haben. Bei einem Rücktritt können wir von Ihnen neben den Kosten einer ggf. erforderlichen ärztlichen Untersuchung eine besondere Gebühr für die Bearbeitung Ihres Vertrages verlangen. Diese Gebühr, die unserem durchschnittlichen Aufwand entspricht, beläuft sich auf 1 % des Einmalbeitrags.

(2) Ist der Beitrag bei Eintritt des Versicherungsfalles noch nicht gezahlt, sind wir nicht zur Leistung verpflichtet, sofern wir Sie durch gesonderte Mitteilung in Textform oder durch einen auffälligen Hinweis im Versicherungsschein auf diese Rechtsfolge aufmerksam gemacht haben. Unsere Leistungspflicht besteht jedoch, wenn uns nachgewiesen wird, dass Sie die Nichtzahlung nicht zu vertreten haben.

§ 11 Wann können Sie die Versicherung kündigen? Unter welchen Voraussetzungen können Sie eine Teilauszahlung verlangen?

Kündigung und Auszahlung des Rückkaufswertes

(1) **Sie können Ihre Versicherung jederzeit zum Ende des Monats schriftlich kündigen.**

(2) **Wir erstatten nach § 169 VVG den Rückkaufswert. Der Rückkaufswert ist der nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik zum Kündigungstermin berechnete Zeitwert der Versicherung. Der Zeitwert ergibt sich als Marktwert sämtlicher im Vertrag enthaltener Anlagen zum Zeitpunkt der Kündigung.**

Wir zahlen den Zeitwert des Guthabens, der sich bei sofortiger Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten aus dem Einmalbeitrag ergibt. Durch Zuzahlungen erhöht sich der Rückkaufswert um den Zeitwert des Guthabens, der sich bei sofortiger Entnahme der Abschluss- und Vertriebskosten aus der Zuzahlung ergibt.

Die Kündigung Ihrer Versicherung kann mit Nachteilen verbunden sein. Insbesondere in der Anfangszeit kann wegen der Verrechnung von Abschluss- und Vertriebskosten der Rückkaufswert unter dem gezahlten Einmalbeitrag liegen. Bedingt durch die Wertentwicklung der in Ihrem Vertrag enthaltenen Anlagen kann dies auch während der Vertragslaufzeit der Fall sein.

Teilauszahlung

(3) Anstelle einer vollständigen Kündigung können Sie aus Ihrer Versicherung – bei Wahl der Rentenzahlung jedoch nur vor dem vereinbarten Rentenzahlungsbeginn – jederzeit zum Ende des Monats schriftlich eine Teilauszahlung verlangen. Dabei muss der Wert über 300 EUR betragen.

Eine Teilauszahlung ist nur möglich, wenn nach der Teilauszahlung ein Rückkaufswert von mindestens 1.000 EUR vorhanden ist. Anderenfalls wird der gesamte Rückkaufswert ausgezahlt und die Versicherung erlischt.

Bitte nennen Sie uns in Ihrer Mitteilung auch die Anlage, aus der die Teilauszahlung entnommen werden soll. Ist dies nicht der Fall, werden wir die Teilauszahlung in folgender Reihenfolge entnehmen: zunächst der geldmarktnahen Anlage, dann der Fondsanlage und zuletzt der Anlage mit fester Laufzeit.

Bei einer Teilauszahlung wird die Mindesttodesfallsumme nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik herabgesetzt.

(4) Den Rückkaufswert bzw. die Teilauszahlungen erbringen wir grundsätzlich in Geld. Abweichend hiervon können Sie jedoch die Leistung aus der Fondsanlage in Wertpapieren verlangen. In diesem Fall lassen Sie uns bitte gleichzeitig mit Ihrer Kündigung bzw. Ihrer Beantragung zur Teilauszahlung eine entsprechende Mitteilung zukommen, dass Sie von Ihrem Wahlrecht Gebrauch machen und die Übertragung der Fondsanlage in Wertpapieren wünschen. Geht uns kein entsprechender Antrag rechtzeitig ein, leisten wir den Rückkaufswert bzw. die Teilauszahlung vollständig in Geld.

Beitragsrückzahlung

(5) Die Rückzahlung des Einmalbeitrags können Sie nicht verlangen.

Entnahmemöglichkeit während der Rentenzahlungszeit

(6) Sofern ein Todesfallschutz (verbleibende Rentengarantiezeit oder Beitragsrückgewähr) vorhanden ist, besteht nach Beginn der Rentenzahlung, frühestens jedoch zum Schluss des ersten Rentenzahlungsjahres die Möglichkeit, eine Teilauszahlung aus dem Guthaben in Anspruch zu nehmen. Nach der Teilauszahlung erfolgt eine Neuberechnung der Rente. Das verbleibende Kapital wird nach den bei Vertragsabschluss geltenden Rechnungsgrundlagen in eine sofort beginnende Rente ohne Todesfallschutz umgewandelt. Dies hat üblicherweise eine Reduzierung der versicherten Rente zur Folge.

Für eine Teilauszahlung gelten folgende Regelungen:

- Die Teilauszahlung muss mindestens 2.500 EUR betragen.
- Bei vereinbarter Rentengarantiezeit ist die Höhe der Teilauszahlung auf den Barwert der ausstehenden Renten in der verbleibenden Rentengarantiezeit beschränkt; der Barwert entspricht den mit dem Rechnungszins der Rentenzahlungszeit abgezinsten Renten der Rentengarantiezeit.
- Bei vereinbarter Beitragsrückgewähr ist die Höhe der Teilauszahlung auf die zum Zeitpunkt der Teilauszahlung versicherte Todesfallleistung beschränkt.
- Die Rente, die sich nach der Teilauszahlung aus dem verbleibenden Guthaben ergibt, darf nicht unter die in § 2 Abs.1 festgelegte Mindestgrenze sinken.

Bei der Teilauszahlung im Rentenbezug wird ein Abschlag in Höhe von 2 % des Auszahlungsbetrages, mindestens jedoch 50 EUR einbehalten. Mit dem Abzug wird die Veränderung der Risikolage des verbleibenden Versichertenbestandes ausgeglichen. Darüber hinaus wird mit dem Abzug ein Ausgleich für kollektiv gestelltes Risikokapital sowie für verminderte Kapitalerträge aufgrund vorzeitiger Fälligkeit vorgenommen. Sofern Sie uns nachweisen, dass die dem Abzug zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall entweder dem Grunde nach nicht zutreffen oder der Abzug wesentlich niedriger zu beziffern ist, entfällt der Abzug bzw. wird – im letzteren Falle – entsprechend herabgesetzt.

Der Anspruch auf Teilauszahlung in der Rentenzahlungszeit ist durch formlose schriftliche Erklärung gegenüber uns geltend zu machen.

(7) Ist eine Rentengarantiezeit eingeschlossen und verstirbt die versicherte Person während dieser Zeit, so können die Bezugsberechtigten innerhalb von drei Monaten nach Tod der versicherten Person durch formlose schriftliche Erklärung, die Auszahlung des Barwerts der noch ausstehenden Renten der Rentengarantiezeit in Anspruch nehmen. Der Barwert entspricht den mit dem Rechnungszins der Rentenzahlungszeit abgezinsten Renten der verbleibenden Rentengarantiezeit.

Nach Auszahlung werden keine weiteren Leistungen aus der Fondsgebundenen Rentenversicherung mehr fällig.

§ 12 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln?

(1) Sie können Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung vor Rentenzahlungsbeginn in eine konventionelle Rentenversicherung umwandeln. Dies müssen Sie mit einer Frist von einem Monat zum Schluss einer jeden Versicherungsperiode schriftlich bei uns beantragen. Die Umwandlung ist frühestens zum Ende des ersten Versicherungsjahres möglich. Die Umwandlung ist nur möglich, sofern wir zum gewünschten Umwandlungszeitpunkt eine konventionelle Rentenversicherung im Neugeschäft anbieten.

(2) Die Leistungen nach der Umwandlung berechnen wir nach den anerkannten Regeln der Versicherungsmathematik auf Basis des neuen Tarifs. Dabei legen wir das Guthaben zum Umstellungstermin zugrunde.

§ 13 Unter welchen Voraussetzungen können Sie Ihre Fondsgebundene Rentenversicherung verlängern?

Sie haben das Recht, bis einen Monat vor dem Rentenzahlungsbeginn schriftlich zu verlangen, dass die Versicherung bis zum Alter von maximal 85 Jahren verlängert wird, sofern die versicherte Person den Rentenzahlungsbeginn erlebt. Bitte berücksichtigen Sie dabei die in der Verbraucherinformation enthaltenen Steuerhinweise.

Bei einer Verlängerung ändert sich der garantierte Rentenfaktor. Er wird nach den Bedingungen, die zum Zeitpunkt der Verlängerung im Neugeschäft gelten, neu ermittelt. Den geänderten Rentenfaktor teilen wir Ihnen dann mit.

§ 14 Wie können Sie Ihren flexiblen Anlagemix ändern? Wann und wie können Sie Ihre Fondsanlage ändern?

Änderungen zwischen den Anlageformen

- (1) Sie haben das Recht auf Umschichtung von Kapital
- von der geldmarktnahen Anlage in die Fondsanlage;
 - von der Anlage mit fester Laufzeit in die Fondsanlage;
 - von der Fondsanlage in die geldmarktnahe Anlage.

Zu Terminen, zu denen eine Anlage mit fester Laufzeit zur Verfügung steht, haben Sie darüber hinaus das Recht auf Umschichtung von Kapital aus der geldmarktnahen Anlage und aus der Fondsanlage in die Anlage mit fester Laufzeit.

(2) Bei dieser Umschichtung wird das in den jeweiligen Anlageformen vorhandene Guthaben ganz oder teilweise in die gewünschte Anlageform übertragen. Bei einer Umschichtung in eine Anlage mit fester Laufzeit erfolgt die Entnahme zunächst aus der geldmarktnahen Anlage und anschließend aus der Fondsanlage. Bewertungsstichtag sowohl für die Wertermittlung des in den einzelnen Anlageformen vorhandenen Guthabens als auch für die Bestimmung der Anzahl der Fondsanteile bzw. Anteile an Anlagen mit fester Laufzeit in der gewünschten Anlageform, ist der Tag, der der Umschichtung unmittelbar vorausgeht. Eine Umschichtung ist jeweils zum Monatsersten möglich.

(3) Für die Umschichtung in die Anlage mit fester Laufzeit wird ein Ausgabeaufschlag erhoben.

(4) Um eine fristgerechte Ausführung Ihres Auftrages zur Umschichtung sicherzustellen, muss Ihr Auftrag bei uns spätestens vier Tage vor dem Bewertungsstichtag eingehen. Bei späterem Auftragseingang sowie im Fall von Marktstörungen (z. B. außerordentliche Preisbewegung oder Ausfall von Referenzkursen) oder besonderen Umständen im Bereich der Fondsgesellschaft oder bei uns (z. B. Systemausfall, Telefonstörung) können wir die Ausführung Ihres Auftrages auf den nächstmöglichen Bewertungsstichtag, zu dem ein geeigneter Preis ermittelt wird, verschieben.

Änderungen innerhalb der Fondsanlage

(5) Ist bei der Anlageform Fondsanlage die individuelle Fondsanlage vereinbart, haben Sie bis zum Abruf der Leistung einen Anspruch auf Umschichtung des dort vorhandenen Guthabens.

(6) Hierbei wird das vorhandene Guthaben in der Anlageform Fondsanlage ganz oder teilweise in einen oder mehrere andere von uns zu diesem Zeitpunkt angebotene Fonds übertragen. Bewertungsstichtag sowohl für die Wertermittlung des zu übertragenden als auch für die Bestimmung der Anzahl der Fondsanteile des Fonds, auf den der Wert des Guthabens übertragen werden soll, ist der Tag, der der Umschichtung des Guthabens unmittelbar vorausgeht. Eine Umschichtung des Guthabens ist jeweils zum Monatsersten möglich.

(7) Ein Ausgabeaufschlag für die Umschichtung des Guthabens innerhalb der Fondsanlage wird nicht erhoben.

(8) Über die für die Umschichtung des Guthabens zur Verfügung stehenden Fonds informieren wir Sie in der „Information zur Wertentwicklung“. Bei der Auswahl der Fonds ist zu beachten, dass dadurch die Zahl von 10 insgesamt gehaltenen Anlagen nicht überschritten wird.

(9) Durch die Vereinbarung „gemanagte Fondsanlage“ in Ihrem Vertrag beauftragen Sie uns, für Sie die Umschichtung des in der Anlageform Fondsanlage vorhandenen Guthabens Ihrer Versicherung unter Einschaltung eines Anlagegremiums vorzunehmen, das von der Deutsche Bank AG, weiteren Gesellschaften der Deutsche Bank Gruppe und uns gebildet wird.

Das Anlagegremium ist beauftragt, nach eigenem Ermessen und ohne Ihre vorherige Zustimmung im Rahmen des von Ihnen gewählten Depotgrundmodells Empfehlungen zur Fondszusammensetzung zu erteilen. Das vorhandene Fondsvermögen wird dann von uns entsprechend den Empfehlungen des Anlagegremiums umgeschichtet. Über die Änderungen der Fondszusammensetzung werden wir Sie unverzüglich informieren. Ihnen stehen vier Depotgrundmodelle zur Auswahl:

- Modell Einkommen (E)
überwiegend Rentenfonds (Aktienanteil max. 30 %)
- Modell Balance (B)
Mischform Renten-/Aktienfonds (Aktienanteil 40 – 60 %)
- Modell Wachstum (W)
überwiegend Aktienfonds (Aktienanteil 70 – 90 %)
- Modell Dynamik (D)
hauptsächlich Aktienfonds (Aktienanteil 90 – 100 %)

Den Auftrag zur „gemanagten Fondsanlage“ können Sie – unter Angabe des bzw. der gewünschten Fonds – zum jeweiligen Monatsende durch schriftliche Erklärung gegenüber der Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG kündigen. Sie wechseln dann in die individuelle Fondsanlage. Sie können uns den Auftrag zur „gemanagten Fondsanlage“ jederzeit mit Wirkung zum nächsten Monatsersten neu erteilen.

(10) Um eine fristgerechte Ausführung Ihres Auftrages zur Umschichtung des Guthabens sicherzustellen, muss Ihr Auftrag bei uns spätestens vier Tage vor dem Bewertungsstichtag eingehen. Bei späterem Auftragseingang sowie im Fall von Marktstörungen (z. B. außerordentliche Preisbewegung oder Ausfall von Referenzkursen) oder besonderen Umständen im Bereich der Fondsgesellschaft oder bei uns (z. B. Systemausfall, Telefonstörung) können wir die Ausführung Ihres Auftrages auf den nächstmöglichen Bewertungsstichtag, zu dem ein geeigneter Preis ermittelt wird, verschieben.

§ 15 Wie werden die Abschluss- und Vertriebskosten verrechnet?

(1) Durch den Abschluss von Versicherungsverträgen entstehen Kosten. Diese sogenannten Abschluss- und Vertriebskosten (§ 43 Abs. 2 der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen) werden bei Beginn der Versicherung von dem gezahlten Einmalbeitrag in einem Betrag abgezogen.

(2) Dieser Abzug hat wirtschaftlich zur Folge, dass in der Anfangszeit Ihrer Versicherung der Rückkaufswert in aller Regel niedriger sein wird, als der gezahlte Einmalbeitrag. Der Rückkaufswert erreicht auch in den Folgejahren nicht unbedingt die Höhe des eingezahlten Einmalbeitrags.

§ 16 Was ist bei Fälligkeit der Versicherungsleistung zu beachten?

(1) Leistungen aus dem Vertrag erbringen wir gegen Vorlage des Versicherungsscheins und eines amtlichen Zeugnisses über den Tag der Geburt der versicherten Person.

(2) Wir können vor jeder Rentenzahlung bzw. vor der Auszahlung von Kapital auf unsere Kosten einen amtlichen Lebensnachweis der versicherten Person verlangen.

(3) Der Tod der versicherten Person ist uns unverzüglich anzuzeigen. Außer den in Absatz 1 genannten Unterlagen sind uns einzureichen

- eine amtliche, Alter und Geburtsort enthaltende Sterbeurkunde,
- ein ausführliches ärztliches oder amtliches Zeugnis über die Todesursache sowie über Beginn und Verlauf der Krankheit, die zum Tode der versicherten Person geführt hat.

(4) Zur Klärung unserer Leistungspflicht können wir notwendige weitere Nachweise verlangen und erforderliche Erhebungen selbst anstellen.

(5) Die mit den Nachweisen verbundenen Kosten trägt derjenige, der die Leistung beansprucht.

(6) Unsere Geldleistungen überweisen wir dem Empfangsberechtigten auf seine Kosten. Bei Überweisungen in Länder außerhalb des Europäischen Wirtschaftsraumes trägt der Empfangsberechtigte auch die damit verbundene Gefahr.

§ 17 Welche Bedeutung hat der Versicherungsschein?

(1) Den Inhaber des Versicherungsscheins können wir als berechtigt ansehen, über die Rechte aus dem Vertrag zu verfügen, insbesondere Leistungen in Empfang zu nehmen. Wir können aber verlangen, dass uns der Inhaber des Versicherungsscheins seine Berechtigung nachweist.

(2) In den Fällen des § 18 Abs. 4 brauchen wir den Nachweis der Berechtigung nur dann anzuerkennen, wenn uns die schriftliche Anzeige des bisherigen Berechtigten vorliegt.

§ 18 Wer erhält die Versicherungsleistung?

Widerrufliches Bezugsrecht

(1) Die Leistung aus dem Vertrag erbringen wir an Sie als Versicherungsnehmer(in) oder an Ihre Erben, falls Sie uns keine andere Person benannt haben, die bei Eintritt des Versicherungsfalles die Ansprüche aus dem Vertrag erwerben soll (Bezugsberechtigter). Bis zum Eintritt des Versicherungsfalles können Sie das Bezugsrecht jederzeit widerrufen.

Unwiderrufliches Bezugsrecht

(2) Wenn Sie ausdrücklich bestimmen, dass der Bezugsberechtigte die Ansprüche aus dem Vertrag unwiderruflich und damit sofort erwerben soll, werden wir Ihnen schriftlich bestätigen, dass der Widerruf des Bezugsrechts ausgeschlossen ist. Sobald Ihnen unsere Bestätigung zugegangen ist, kann das bis zu diesem Zeitpunkt widerrufliche Bezugsrecht nur noch mit Zustimmung des von Ihnen Benannten aufgehoben werden.

Abtretung/Verpfändung

(3) Sie können Ihre Rechte und Pflichten aus dem Vertrag auch abtreten oder verpfänden.

Anzeigepflicht

(4) Die Einräumung und der Widerruf eines widerruflichen Bezugsrechts (vgl. Abs. 1) sowie eine Abtretung oder Verpfändung von Ansprüchen aus dem Vertrag sind uns gegenüber nur und erst dann wirksam, wenn sie uns vom bisherigen Berechtigten schriftlich angezeigt worden sind. Der bisherige Berechtigte sind im Regelfall Sie; es können aber auch andere Personen sein, sofern Sie bereits vorher Verfügungen vorgenommen haben.

Rechtsnachfolge

(5) Bei Tod des Versicherungsnehmers während der Laufzeit des Vertrages gilt grundsätzlich die gesetzliche Erbfolge. Wurde eine erbrechtliche Verfügung getroffen, gilt diese anstelle der gesetzlichen Erbfolge. Abweichungen von den erbrechtlichen Gegebenheiten können sich ergeben, wenn Sie zu Lebzeiten etwas anderes verfügt haben. Solch eine Verfügung erkennen wir nur und erst dann als wirksam an, wenn sie uns schriftlich angezeigt wird.

§ 19 Wie können Sie den Wert Ihrer Versicherung erfahren?

(1) Sie erhalten von uns regelmäßige „Informationen zur Wertentwicklung“ Ihres Vertrages. Dieser Information können Sie den aktuellen Wert der jeweiligen Anteile der von Ihnen gewählten Anlagen sowie die Anzahl der Anteilseinheiten der gewählten Anlagen entnehmen.

(2) Auf Wunsch geben wir Ihnen den Wert Ihrer Fondsgebundenen Rentenversicherung jederzeit an.

§ 20 Was gilt für Mitteilungen, die sich auf das Versicherungsverhältnis beziehen?

(1) Eine Änderung Ihrer Postanschrift müssen Sie uns unverzüglich mitteilen. Anderenfalls können für Sie Nachteile entstehen, da wir eine an Sie zu richtende Willenserklärung mit eingeschriebenem Brief an Ihre uns zuletzt bekannte Anschrift senden können. In diesem Fall gilt unsere Erklärung drei Tage nach Absendung des eingeschriebenen Briefes als zugegangen. Dies gilt auch, wenn Sie die Versicherung in Ihrem Gewerbebetrieb genommen und Ihre gewerbliche Niederlassung verlegt haben.

(2) Bei Änderung Ihres Namens gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 21 Welche Besonderheiten gelten bei einem Umzug in das Ausland?

(1) Wenn Sie sich für längere Zeit außerhalb der Bundesrepublik Deutschland aufhalten, sollten Sie uns auch in Ihrem Interesse eine im Inland ansässige Person benennen, die bevollmächtigt ist, unsere Mitteilungen für Sie entgegenzunehmen (Zustellungsbevollmächtigter).

(2) Sie sind verpflichtet, uns zu informieren, wenn Sie Ihren ständigen Wohnsitz ins Ausland verlegen und dort ein politisches Amt übernehmen sollten. Dieselbe Verpflichtung besteht auch dann, wenn Sie ins Ausland umziehen und dem Inhaber eines hohen politischen Amtes nahe stehen.

(3) Dieser Vertrag ist auf die gesetzlichen und steuerlichen Anforderungen von Versicherungsnehmern mit Wohnsitz in Deutschland zugeschnitten. Sollten Sie während der Vertragslaufzeit in ein anderes Land umziehen, könnte der Vertrag unter Umständen nicht mehr für Ihre persönlichen Bedürfnisse und Verhältnisse geeignet sein. Aufgrund verbindlicher Gesetze und Vorschriften des Staates, in den Sie Ihren Wohnsitz dann verlegen, ist es uns unter Umständen nicht mehr möglich, Ihren Vertrag in vollem Umfang gemäß den vereinbarten Bedingungen durchzuführen. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn wir mit der Durchführung des Vertrages so wie vereinbart gegen Gesetze dieses Staates verstoßen würden, die auch für unsere Gesellschaft Gültigkeit haben. Sie sind daher verpflichtet, uns vor einem Wechsel des Wohnsitzes in einen Ort außerhalb Deutschlands während der Vertragslaufzeit zu informieren. Ihr Einverständnis vorausgesetzt werden wir in diesem Fall Ihre Kontaktdaten an ein anderes Unternehmen der Gruppe Zurich Insurance Group weiterleiten, um zu prüfen, ob ein anderes Unternehmen der Gruppe Zurich Insurance Group einen Vertrag anbieten kann, der auf Ihre neue Situation und Ihren neuen Wohnsitz zugeschnitten ist.

§ 22 Welche Kosten und Gebühren können wir Ihnen gesondert in Rechnung stellen?

(1) Falls aus besonderen, von Ihnen veranlassten Gründen ein zusätzlicher Verwaltungsaufwand verursacht wird, können wir in solchen Fällen durchschnittlich entstehenden Kosten als pauschalen Abgeltungsbetrag gesondert in Rechnung stellen. Dies gilt beispielsweise bei:

- Ausstellung eines neuen Versicherungsscheins,
- Rückläufern im Lastschriftverfahren,
- Bearbeitung von Abtretungen und Verpfändungen.

Im Einzelnen werden von uns derzeit nachfolgende Gebühren erhoben:

- für nachträgliche Eintragung oder Änderung von Begünstigungsvermerken, Verpfändungsvormerkungen, Abtretungserklärungen, Änderungen des Inhalts des Versicherungsscheins, Ausstellung der Ersatzpolicen usw., neben dem Ersatz der Postgebühren, eine Gebühr von 2,50 EUR. Wir können die Vorauszahlung der Gebühr verlangen;
- für Abschriften die ortsüblichen Sätze und die Erstattung der mit der Übersendung verbundenen Postgebühren;
- Mahngebühren von 10 EUR und die Erstattung der mit der Mahnung verbundenen Postgebühren.

(2) Wird im Fall einer Scheidung eine interne Teilung von Anrechten aus diesem Vertrag nach § 10 Versorgungsausgleichsgesetz durchgeführt, so fallen Teilungskosten an. Sie belaufen sich auf 2 % des in Euro ausgewiesenen sog. Ehezeitanteils, mindestens 200 EUR, höchstens 500 EUR. Ausgleichspflichtige und

ausgleichsberechtigte Person tragen diese Kosten jeweils hälftig. Eine Hälfte wird mit dem Guthaben dieses Vertrages, die andere Hälfte im Rahmen des für die ausgleichsberechtigte Person zu begründenden Anrechts mit dem sog. Ausgleichswert verrechnet.

(3) Wir sind berechtigt, nach billigem Ermessen die vorgenannten Gebühren zu ändern. Über eine Änderung benachrichtigen wir Sie unaufgefordert.

(4) Wir haben uns bei der Bemessung der Pauschale an dem bei uns regelmäßig entstehenden Aufwand orientiert. Sofern Sie uns nachweisen, dass die der Bemessung zugrunde liegenden Annahmen in Ihrem Fall dem Grunde nach nicht zutreffen, entfällt die Pauschale. Sofern Sie uns nachweisen, dass die Pauschale der Höhe nach wesentlich niedriger zu beziffern ist, wird sie entsprechend herabgesetzt.

(5) Die vereinbarten Leistungen sind kalkuliert auf der Grundlage der bei Abschluss des Vertrages für diesen geltenden Gebühren, Steuern oder sonstigen öffentlichen Abgaben (nachfolgend vereinfacht: Abgaben). Sollten nach Abschluss dieses Vertrages neue Abgaben eingeführt werden, die den Vertrag betreffen und/oder sich auf ihn auswirken, gilt Folgendes: Beziehen sich die Abgaben auf den Beitrag, sind wir berechtigt, diese zusätzlich in Rechnung zu stellen. Beziehen sich die Abgaben auf das Guthaben des Vertrages oder auf Transaktionen innerhalb dieses Guthabens (Käufe, Verkäufe und Umschichtungen von Anlagen), sind wir berechtigt das Guthaben mit den Abgaben zu belasten. Beziehen sich die Abgaben auf die Leistung, sind wir berechtigt, diese mit den Abgaben zu belasten. Diese Rechte bestehen nicht, wenn die gesetzlichen Grundlagen, mit denen die jeweilige Abgabe eingeführt wird, bindende Vorgaben dafür enthalten, wie mit der jeweiligen Abgabe in Bezug auf den Vertrag zu verfahren ist.

(6) Abs. 5 Sätze 3 bis 6 gelten entsprechend, wenn sich durch die Änderung der tatsächlichen Verhältnisse während der Laufzeit des Vertrages, die in der Person des Versicherungsnehmers oder der versicherten Person – beispielsweise einen Umzug – eintreten, Abgaben ergeben, die bei Abschluss des Vertrages nicht bestanden haben.

§ 23 Welches Recht findet auf Ihren Vertrag Anwendung?

Auf Ihren Vertrag findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung.

§ 24 Wo ist der Gerichtsstand?

(1) Für Klagen aus dem Vertrag gegen uns bestimmt sich die gerichtliche Zuständigkeit nach unserem Sitz oder der für den Vertrag zuständigen Niederlassung. Sind Sie eine natürliche Person, ist auch das Gericht örtlich zuständig, in dessen Bezirk Sie zur Zeit der Klageerhebung Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, Ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

(2) Sind Sie eine natürliche Person, müssen Klagen aus dem Vertrag gegen Sie bei dem Gericht erhoben werden, das für Ihren Wohnsitz oder, in Ermangelung eines solchen, den Ort Ihres gewöhnlichen Aufenthalts zuständig ist. Sind Sie eine juristische Person, bestimmt sich das zuständige Gericht nach Ihrem Sitz oder Ihrer Niederlassung.

(3) Verlegen Sie Ihren Wohnsitz in einen Staat außerhalb der Europäischen Gemeinschaft, Islands, Norwegens und der Schweiz, sind die Gerichte des Staates zuständig, in dem wir unseren Sitz haben.

§ 25 Wann verjähren die Ansprüche aus der Versicherung?

Ihre Ansprüche aus dem Vertrag verjähren in drei Jahren. Die Verjährung beginnt mit Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Gläubiger von den den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müsste. Ist ein Anspruch aus dem Vertrag bei uns angemeldet worden, so ist die Verjährung bis zum Eingang unserer schriftlichen Entscheidung gehemmt.

Allgemeine Steuerhinweise

für die Fondsgebundene Rentenversicherung mit flexiblem Anlagemix – Private Vorsorge (Schicht 3)

gültig für die Bundesrepublik Deutschland (Stand 04/2013)
Eventuelle Gesetzesänderungen sind in den nachfolgenden Ausführungen nicht berücksichtigt.

Nachfolgende Verbraucherhinweise können nur allgemeine Hinweise des bei Drucklegung geltenden Steuerrechts sein. Für deren Richtigkeit und Vollständigkeit kann keine Haftung übernommen werden. Hilfeleistungen in Steuerangelegenheiten können, außer vom zuständigen Finanzamt, nur von Befugten zur unbeschränkten Hilfeleistung in Steuersachen (z. B. Steuerberater, Wirtschaftsprüfer) geleistet werden (§ 3 StBerG).

A. Einkommensteuer

Rentenversicherungen mit aufgeschobener Rentenzahlung

Der Beitrag zu dieser Rentenversicherung kann bei der Veranlagung zur Einkommensteuer nicht als Sonderausgaben abgezogen werden. Leibrenten aus oben genannten Versicherungen unterliegen als sonstige Einkünfte mit dem Ertragsanteil (§ 22 Nr. 1 Satz 3 a) bb) EStG) der Einkommensteuer. Mit dem Ertragsanteil werden nur die Erträge aus den laufenden Renten erfasst. Erträge, die während einer Aufschubzeit erzielt werden, unterliegen nicht der Besteuerung. Werden Leibrenten nach dem Tod der versicherten Person während einer Rentengarantiezeit weitergezahlt, unterliegen diese Renten weiterhin mit dem Ertragsanteil der Einkommensteuer. Todesfallleistungen während einer Aufschubzeit sind einkommensteuerfrei.

Nach § 20 Abs. 1 Nr. 6 EStG gehört zu den Einkünften aus Kapitalvermögen der Unterschiedsbetrag zwischen der Versicherungsleistung und der Summe der auf sie entrichteten Beiträge (Erträge) im Erlebensfall oder bei Rückkauf des Vertrages bei Rentenversicherungen mit Kapitalwahlrecht, soweit nicht die Rentenzahlung gewählt wird. Von den zu versteuernden Erträgen sind 25 % Kapitalertragsteuer sowie ggf. Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer mit abgeltender Wirkung einzubehalten (Abgeltungsteuer).

Wird die Versicherungsleistung nach Vollendung des 62. Lebensjahres des Steuerpflichtigen und nach Ablauf von 12 Jahren seit dem Vertragsabschluss ausgezahlt, ist die Hälfte des Unterschiedsbetrages zum individuellen tariflichen Einkommensteuersatz zzgl. Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer steuerpflichtig. Auf Auszahlungen ist auf den vollen Unterschiedsbetrag 25 % Kapitalertragsteuer sowie ggf. Solidaritätszuschlag zuzüglich ggf. Kirchensteuer als Vorabsteuer einzubehalten. Die Kapitalertragsteuer kann bei der Einkommensteuererklärung als Vorauszahlung angerechnet werden.

Rentenbezugsmitteilung

Versicherungsunternehmen sind gemäß § 22a EStG verpflichtet, der Zentralen Stelle (§ 81 EStG) bis zum 01.03. des Folgejahres zufließende Leibrenten und deren Empfänger zu melden (Rentenbezugsmitteilung).

B. Erbschaftsteuer

Ansprüche oder Leistungen aus Fondsgebundenen Rentenversicherungen unterliegen der Erbschaftsteuer, wenn sie aufgrund einer Schenkung des Versicherungsnehmers oder bei dessen Tod als Erwerb von Todes wegen (z. B. aufgrund eines Bezugsrechts oder als Teil des Nachlasses) erworben werden.

Erhält der Versicherungsnehmer die Versicherungsleistung, ist sie nicht erbschaftsteuerpflichtig.

C. Versicherungsteuer

Beiträge zu Fondsgebundenen Rentenversicherungen sind von der Versicherungsteuer befreit.

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie können Ihre Vertragserklärung auf Abschluss einer Lebensversicherung innerhalb von 30 Tagen ohne Angabe von Gründen in Textform (z. B. Brief, Fax, E-Mail) widerrufen. Die Frist beginnt, nachdem Sie den Versicherungsschein, die Vertragsbedingungen einschließlich der Allgemeinen Versicherungsbedingungen, die weiteren Informationen nach § 7 Abs. 1 und 2 des Versicherungsvertragsgesetzes in Verbindung mit den §§ 1 bis 4 der VVG-Informationspflichtenverordnung und diese Belehrung jeweils in Textform erhalten haben. Zur Wahrung der Widerrufsfrist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.

Der Widerruf ist zu richten an:
Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung AG,
Poppelsdorfer Allee 25-33,
53115 Bonn.

Bei einem Widerruf per Telefax ist der Widerruf an folgende Faxnummer zu richten: 0228 268-7777.

Bitte geben Sie in Ihrer Widerrufserklärung auch die Vertragsnummer an.

Widerrufsfolgen

Im Falle eines wirksamen Widerrufs endet der Versicherungsschutz, und wir erstatten Ihnen den auf die Zeit nach Zugang des Widerrufs entfallenden Teil des Einmalbeitrags, wenn Sie zugestimmt haben, dass der Versicherungsschutz vor dem Ende der Widerrufsfrist beginnt. Den Teil des Einmalbeitrags, der auf die Zeit bis zum Zugang des Widerrufs entfällt, dürfen wir in diesem Fall einbehalten. Den Rückkaufswert einschließlich der Überschussanteile nach § 169 des Versicherungsvertragsgesetzes zahlen wir Ihnen aus. Die Erstattung des zurückzuzahlenden Teils des Einmalbeitrags erfolgt unverzüglich, spätestens 30 Tage nach Zugang des Widerrufs. Beginnt der Versicherungsschutz nicht vor dem Ende der Widerrufsfrist, hat der wirksame Widerruf zur Folge, dass empfangene Leistungen zurückzugewähren und gezogene Nutzungen (z. B. Zinsen) herauszugeben sind.

Besondere Hinweise

Ihr Widerrufsrecht erlischt, wenn der Vertrag auf Ihren ausdrücklichen Wunsch sowohl von Ihnen als auch von uns vollständig erfüllt ist, bevor Sie Ihr Widerrufsrecht ausgeübt haben.

Merkblatt zur Datenverarbeitung

Vorbemerkung

Versicherungen können heute ihre Aufgaben nur noch mit Hilfe der elektronischen Datenverarbeitung (EDV) erfüllen. Nur so lassen sich Vertragsverhältnisse korrekt, schnell und wirtschaftlich abwickeln; auch bietet die EDV einen besseren Schutz der Versicherungsgemeinschaft vor missbräuchlichen Handlungen als die bisherigen manuellen Verfahren. Die Verarbeitung der uns bekannt gegebenen Daten zu Ihrer Person wird durch das Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) geregelt. Danach ist die Datenverarbeitung und -nutzung zulässig, wenn das BDSG oder eine andere Rechtsvorschrift sie erlaubt oder wenn der Betroffene eingewilligt hat. Das BDSG erlaubt die Datenverarbeitung und -nutzung stets, wenn dies im Rahmen der Zweckbestimmung eines Vertragsverhältnisses oder vertragsähnlichen Vertrauensverhältnisses geschieht oder soweit es zur Wahrung berechtigter Interessen der verantwortlichen Stelle erforderlich ist und kein Grund zu der Annahme besteht, dass das schutzwürdige Interesse des Betroffenen an dem Ausschluss der Verarbeitung oder Nutzung überwiegt.

Einwilligungserklärung

Unabhängig von dieser im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung und im Hinblick auf eine sichere Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist in Ihrem Versicherungsantrag eine Einwilligungserklärung nach dem BDSG aufgenommen worden. Diese gilt über die Beendigung des Versicherungsvertrages hinaus, endet jedoch – außer in der Lebens- und Unfallversicherung – schon mit Ablehnung des Antrags oder durch Ihren jederzeit möglichen Widerruf. Wird die Einwilligungserklärung bei Antragstellung ganz oder teilweise gestrichen, kommt es unter Umständen nicht zu einem Vertragsabschluss. Trotz Widerruf oder ganz bzw. teilweise gestrichener Einwilligungserklärung kann eine Datenverarbeitung und -nutzung in dem begrenzten gesetzlich zulässigen Rahmen, wie in der Vorbemerkung beschrieben, erfolgen.

Schweigepflichtentbindungserklärung

Daneben setzt auch die Übermittlung von Daten, die – wie z. B. beim Arzt – einem Berufsgeheimnis unterliegen, eine spezielle Erlaubnis des Betroffenen (Schweigepflichtentbindung) voraus. In der Lebens-, Kranken- und Unfallversicherung (Personenversicherung) ist daher im Antrag auch eine Schweigepflichtentbindungsklausel enthalten bzw. die Erklärung zur Schweigepflichtentbindung wird im Bedarfsfall eingeholt.

Im Folgenden wollen wir Ihnen einige wesentliche Beispiele für die Datenverarbeitung und -nutzung nennen.

1. Datenspeicherung bei Ihrem Versicherer

Wir speichern Daten, die für den Versicherungsvertrag notwendig sind. Das sind zunächst Ihre Angaben im Antrag (Antragsdaten). Weiter werden zum Vertrag versicherungstechnische Daten, wie Kundennummer (Partnernummer), Versicherungsnummer, Versicherungssumme, Versicherungsdauer, Beitrag, Bankverbindung sowie erforderlichenfalls die Angaben eines Dritten, z. B. eines Vermittlers, eines Sachverständigen oder eines Arztes, geführt (Vertragsdaten). Bei einem Versicherungsfall speichern wir Ihre Angaben zum Schaden und ggf. auch Angaben von Dritten, wie z. B. den vom Arzt ermittelten Grad der Berufsunfähigkeit, die Feststellung Ihrer Reparaturwerkstatt über einen Kfz-Totalschaden oder bei Ablauf einer Lebensversicherung den Auszahlungsbetrag (Leistungsdaten).

2. Datenübermittlung an Rückversicherer und Mitversicherer (Konsortialpartner)

Im Interesse seiner Versicherungsnehmer wird ein Versicherer stets auf einen Ausgleich der von ihm übernommenen Risiken achten. Deshalb geben wir in vielen Fällen einen Teil der Risiken an Rückversicherer im In- und Ausland ab. Diese Rückversicherer benötigen ebenfalls entsprechende versicherungstechnische Angaben von uns, wie Versicherungsnummer, Beitrag, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos und Risikozuschlags, sowie im Einzelfall auch Ihre Personalien. Soweit Rückversicherer bei der Risiko- und Schadenbeurteilung mitwirken, werden ihnen auch die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung gestellt. In einigen Fällen bedienen sich die Rückversicherer weiterer Rückversicherer, denen sie ebenfalls entsprechende Daten übergeben.

Als Mitversicherer (Konsortialpartner) sind die in Ihrem persönlichen Vorschlag genannten Lebensversicherer in Höhe eines jeweiligen prozentualen Anteils an Ihrem Versicherungsvertrag beteiligt. Die genaue Aufteilung und die Anschrift der beteiligten Versicherer finden Sie in diesem Fall in der in Ihrem persönlichen Vorschlag enthaltenen „Information zur Konsortialversicherung“. Im Rahmen der Antragsbearbeitung sowie der Durchführung Ihres Versicherungsvertrages kann es z. B. zur Weitergabe Ihrer allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten an die Konsortialpartner und die mit ihnen verbundenen Unternehmen kommen. Die beteiligten Unternehmen sind in jedem Fall gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen einzuhalten.

3. Datenübermittlung an andere Versicherer

Nach dem Versicherungsvertragsgesetz hat der Versicherte bei Antragstellung, jeder Vertragsänderung und im Schadenfall dem Versicherer alle für die Einschätzung des Wagnisses und die Schadensabwicklung wichtigen Umstände anzugeben. Hierzu gehören z. B. frühere Krankheiten und Versicherungsfälle oder Mitteilungen über gleichartige andere Versicherungen (beantragte, bestehende, abgelehnte oder gekündigte). Um Versicherungsmissbrauch zu verhindern, eventuelle Widersprüche in den Angaben des Versicherten aufzuklären oder um Lücken bei den Feststellungen zum entstandenen Schaden zu schließen, kann es erforderlich sein, andere Versicherer um Auskunft zu bitten oder entsprechende Auskünfte auf Anfragen zu erteilen.

Auch sonst bedarf es in bestimmten Fällen (Mehrfachversicherungen, gesetzlicher Forderungsübergang sowie bei Teilungssachen) eines Austausches von personenbezogenen Daten unter den Versicherern. Dabei werden Daten des Betroffenen weitergegeben, wie Name und Anschrift, Kfz-Kennzeichen, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos oder Angaben zum Schaden, wie Schadenhöhe und Schadentag.

4. Zentrale Hinweissysteme

Bei Prüfung eines Antrags oder eines Schadens bzw. Leistungsfalles kann es notwendig sein, zur Risikobeurteilung, zur weiteren Aufklärung des Sachverhalts oder zur Verhinderung von Versicherungsmissbrauch, Anfragen an das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS), das von informa Insurance Risk and Fraud Prevention GmbH Rheinstraße 99 76532 Baden-Baden als Auskunftsbetrieben wird, bzw. an andere Versicherer zu richten oder auch entsprechende Anfragen anderer Versicherer zu beantworten. Die Aufnahme in diese Hinweissysteme und deren Nutzung erfolgt lediglich zu Zwecken, die mit dem jeweiligen System verfolgt werden dürfen, also nur, soweit bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind. Anbei erhalten Sie eine Erläuterung zu dem HIS sowie unter www.informa-irfp.de finden Sie nähere Informationen.

Lebensversicherung

Die informa IRFP GmbH betreibt das Hinweis- und Informationssystem der Versicherungswirtschaft (HIS). An das HIS melden wir – ebenso wie andere Versicherungsunternehmen - erhöhte Risiken sowie das Bestehen von Auffälligkeiten, die auf Versicherungsbetrug hindeuten könnten und daher einer näheren Prüfung bedürfen. Verträge werden ab einer bestimmten Versicherungssumme bzw. Rentenhöhe gemeldet. Gemeldet werden können außerdem das Bestehen weiterer risikoerhöhender bzw. für die Leistungsprüfung relevanter Besonderheiten, die aber im Einzelnen nicht konkretisiert werden. Es werden keine Gesundheitsdaten an das HIS gemeldet. Sollten wir Sie an das HIS melden, werden wir Sie darüber benachrichtigen.

Bei der Prüfung Ihres Antrags auf Abschluss eines Versicherungsvertrages richten wir Anfragen zur Ihrer Person an das HIS und speichern die Ergebnisse der Anfragen. Erhalten wir einen Hinweis auf risikoerhöhende Besonderheiten, kann es sein, dass wir von Ihnen zusätzliche Informationen zu dem konkreten Grund der Meldung benötigen.

Wenn Sie Leistungen aus dem Versicherungsvertrag beantragen, können wir Anfragen an das HIS stellen. In diesem Fall kann es nach einem Hinweis durch das HIS erforderlich sein, genauere Angaben zum Sachverhalt von den Versicherern, die Daten an das HIS gemeldet haben, zu erfragen. Auch diese Ergebnisse speichern wir, soweit sie für die Prüfung des Versicherungsfalls relevant sind.

Es kann auch dazu kommen, dass wir Anfragen anderer Versicherer in einem späteren Leistungsantrag beantworten und daher Auskunft geben müssen.

Werden im Zusammenhang mit unserer Nachfrage bei Ihnen oder bei anderen Versicherern Gesundheitsdaten erhoben, erfolgt dies nur mit Ihrem ausdrücklichen Einverständnis oder – soweit zulässig – auf gesetzlicher Grundlage.

5. Datenverarbeitung in und außerhalb der Versicherungsgruppe

Einzelne Versicherungsbranchen (z. B. Lebens-, Kranken-, Sachversicherung) und andere Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparen, Kapitalanlagen, Immobilien) werden durch rechtlich selbständige Unternehmen betrieben. Um den Kunden einen umfassenden Versicherungsschutz anbieten zu können, arbeiten die Unternehmen häufig in Unternehmensgruppen zusammen. Zur Kostenersparnis werden dabei einzelne Bereiche zentralisiert, wie das Inkasso oder die Datenverarbeitung. So wird z. B. Ihre Adresse nur einmal gespeichert, auch wenn Sie Verträge mit verschiedenen Unternehmen der Gruppe abschließen; und auch Ihre Versicherungsnummer, die Art der Verträge, ggf. Ihr Geburtsdatum, Ihre Kontonummer und Bankleitzahl, d. h. Ihre allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, werden in einer zentralen Datensammlung geführt. Dabei sind die sogenannten Partnerdaten (z. B. Name, Adresse, Versicherungsnummer, Kontonummer, Bankleitzahl, bestehende Verträge) von allen Unternehmen der Versicherungsgruppe abfragbar. Auf diese Weise kann eingehende Post immer richtig zugeordnet und bei telefonischen Anfragen sofort der zuständige Partner genannt werden. Auch Geldeingänge können so in Zweifelsfällen ohne Rückfragen korrekt verbucht werden. Die übrigen allgemeinen Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten sind dagegen nur von den Versicherungsunternehmen der Gruppe abfragbar. Obwohl alle diese Daten nur zur Beratung und Betreuung des jeweiligen Kunden durch die einzelnen Unternehmen benötigt und verwendet werden, spricht das Gesetz auch hier von „Datenübermittlung“, bei der die Vorschriften des Bundesdatenschutzgesetzes zu beachten sind. Branchenspezifische Daten – wie z. B. Gesundheits- und Bonitätsdaten – bleiben dagegen unter ausschließlicher Verfügung der jeweiligen Unternehmen.

Unserer Unternehmensgruppe gehören zurzeit folgende Unternehmen an:

- DA Deutsche Allgemeine Versicherung Aktiengesellschaft
- DEUTSCHER HEROLD Aktiengesellschaft
- Zurich Deutscher Herold Lebensversicherung Aktiengesellschaft
- Zurich Beteiligungs-Aktiengesellschaft (Deutschland)
- Zurich Insurance plc Niederlassung für Deutschland
- Zürich IT Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zürich Leben Service AG Niederlassung für Deutschland
- Zurich Rechtsschutz-Schadenservice GmbH
- Bonner Akademie Gesellschaft für DV- und Management Training, Bildung und Beratung mbH
- Zurich Service GmbH
- Bonnfinanz AG für Vermögensberatung und Vermittlung
- Deutscher Pensionsfonds Aktiengesellschaft
- Zürich Vertriebs GmbH
- TDG Tele-Dienste GmbH
- ADAC Autoversicherung AG
- Zurich Kunden Center GmbH
- Baden-Badener Versicherung AG
- Real Garant Versicherung AG

Daneben arbeiten unsere Versicherungsunternehmen und Vermittler zur umfassenden Beratung und Betreuung ihrer Kunden in weiteren Finanzdienstleistungen (z. B. Kredite, Bausparverträge, Kapitalanlagen, Immobilien) auch mit Kreditinstituten, Bausparkassen und Kapitalanlage- und Immobiliengesellschaften außerhalb der Gruppe zusammen.

Die Zusammenarbeit besteht dabei in der gegenseitigen Vermittlung der jeweiligen Produkte und der weiteren Betreuung der so gewonnenen Kunden. So vermitteln z. B. die Kreditinstitute im Rahmen einer Kundenberatung/-betreuung Versicherungen als Ergänzung zu den eigenen Finanzdienstleistungsprodukten.

Für die Datenverarbeitung der vermittelnden Stelle gelten die folgenden Ausführungen unter Punkt 6.

6. Betreuung durch Versicherungsvermittler

In Ihren Versicherungsangelegenheiten sowie im Rahmen des sonstigen Dienstleistungsangebotes unserer Unternehmensgruppe bzw. unserer Kooperationspartner werden Sie durch einen unserer Vermittler beraten und betreut. Vermittler in diesem Sinne sind neben Einzelpersonen auch Vermittlungsgesellschaften sowie im Rahmen der Zusammenarbeit bei Finanzdienstleistungen auch Kreditinstitute, Bausparkassen u. a. Um seine Aufgaben ordnungsgemäß erfüllen zu können, erhält der Vermittler zu diesen Zwecken von uns die für die Betreuung und Beratung notwendigen Angaben aus Ihren Antrags-, Vertrags- und Leistungsdaten, z. B. Versicherungsnummer, Beiträge, Art des Versicherungsschutzes und des Risikos, Zahl der Versicherungsfälle und Höhe von Versicherungsleistungen, sowie von unseren Partnerunternehmen Angaben über andere finanzielle Dienstleistungen, z. B. Abschluss und Stand Ihres Bausparvertrages. Ausschließlich zum Zweck von Vertragsanpassungen in der Personenversicherung können an den zuständigen Vermittler auch Gesundheitsdaten übermittelt werden.

Unsere Vermittler verarbeiten und nutzen selbst diese personenbezogenen Daten im Rahmen der genannten Beratung und Betreuung des Kunden. Auch werden sie von uns über Änderungen der kundenrelevanten Daten informiert. Jeder Vermittler ist gesetzlich und vertraglich verpflichtet, die Bestimmungen des BDSG und seine besonderen Verschwiegenheitspflichten (z. B. Berufsgeheimnis und Datengeheimnis) zu beachten.

Der für die Betreuung zuständige Vermittler wird Ihnen mitgeteilt. Endet seine Tätigkeit für unser Unternehmen (z. B. durch Kündigung des Vermittlervertrages oder bei Pensionierung), regelt das Unternehmen Ihre Betreuung neu; Sie werden hierüber informiert.

7. Weitere Auskünfte und Erläuterungen über Ihre Rechte

Sie haben als Betroffener nach dem Bundesdatenschutzgesetz neben dem eingangs erwähnten Widerrufsrecht ein Recht auf Auskunft sowie unter bestimmten Voraussetzungen ein Recht auf Berichtigung, Sperrung oder Löschung Ihrer in einer Datei gespeicherten Daten.

Wegen eventueller weiterer Auskünfte und Erläuterungen wenden Sie sich bitte an den betrieblichen Datenschutzbeauftragten Ihres Versicherers. Richten Sie auch ein etwaiges Verlangen auf Auskunft, Berichtigung, Sperrung oder Löschung wegen der beim Rückversicherer gespeicherten Daten stets an Ihren Versicherer.